

101.1. - 101.10.

Z. 674 Ost 57

Polizeistrafabteilung

Polizei-Direktion in Wien
Press-Bureau

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten:

Max Babad, T. Schimmeringgasse 57/20

2. Spruch:

Der (~~die~~) Beschuldigte hat *unbefugt ein Stückwerk*
am 5/8. 1928 aus der Filialpostkammer
entnommen

und dadurch eine

Übertretung nach § *9/1 St. Ges.*

begangen.

Gemäß § *13 St. Ges.*

wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geldstrafe von *5* S — Arreststrafe von *12* Stunden, Tagen — verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von *12* Stunden, Tagen

Zugleich gleichzeitig werden die beschlagnahmten
Stückwerke für verfallen für verfallen erklärt.

Der (~~die~~) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind *50* S *50* g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

Viz oben angeführte Tat vorweisen
hinter Maltung eines Kupferblechfabrikanten
bei seiner Hauptwohnung mit Gasfenster
hat angezeigt

Rosen Hilfe

4. Rechtsmittel-
belehrung:

Der (~~die~~) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-
tigung des Be-
scheidens:

Wien, am 11./VIII. 1928.

D. Steiwl
Unterschrift.

6. Aufforderung
zum Erlag der
Geldstrafe (An-
tritt der Arrest-
strafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 S 55 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



*Krans - Sonderausgabe
Babad*

18. AUG. 1928

(das Blatt)

Am 5. August habe ich mit einem Genossen um 11 h vorm. kolportiert, Als ein Zug von Schutzbündlern zum Festplatz kam, habe ich Sie laut zum Kaufe des neuen Schoberliedes von Karl Kraus aufgefordert. In diesem Augenblicke wurde ich sowohl von einem Wachmann zu Pferd und einem zu Fuss verhaftet. Diese führten mich in die Wachstube Böcklinstrasse und wurde mir dort das Nationale abgenommen. Dann wurde ich dem Polizeikommissariat Prater, Ausstellungsstrasse übergeben. Vom diensthabendem Kommissär wurde ich mit folgendem Gruss empfangen: "Sie schämen sich nicht ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsident zu verbreiten, vor dem die ganze Welt den Hut zieht? Wenn Sie das in Rumänien, Bulgarien oder in Ungarn täten, wären Sie schon längst am Galgen. Wahrscheinlich ist es euch am 15. Juli zu gut gegangen; wir hätten euch alle ausrotten sollen dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen."

Darauf machte ich den Polizeikommissär aufmerksam, dass wir nicht soviel geistig so hochstehende Persönlichkeiten, wie Karl Kraus hätten und wenn Sie der Ansicht sind dass wir vor unserem Polizeipräsidenten Hans Schober den Hut ziehen sollten, so bin ich persönlich nicht dieser Ansicht. Hier machte er Miene mir eine Ohrfeige zu geben, überlegte es sich scheinbar, da ein Genosse anwesend war. Daraufhin wurde ich einem höheren Polizeibeamten vorgeführt, dieser erklärte das Lied für konfisziert. Nachdem die Identität festgestellt wurde, wurde ich ~~nach~~ nach 2 Stunden freigelassen, Hierauf ging ich zum Festplatz zurück und verständigte die anderen Kolporteurs dass die Verbreitung des Schoberliedes verboten sei. Ich versuchte nochmals zu kolportieren und wurde

dann von einem Funktionär des Festplatzes ^{mitgeführt} die Kolportage einzustellen, widrigenfalls er mich verhaften lassen wolle und im Nu waren sämtliche Kolporteurs verhaftet. Ich habe die feste Ueberzeugung dass die Verhaftung auf Veranlassung des betreffenden Funktionärs vorgenommen wurde,

Wahrscheinlich auch
die Bräute sind
das auch auf seine
diesem
aufmerksam

weil der Funktionär vorher mit dem Nationalen
gehört hatte.

Albert Gabor

(Rev. 1904)

2x



[Handwritten signatures and notes in purple and black ink at the bottom of the page.]

Abschrift.

Am 5. August habe ich mit einem Genossen (Max Blatt) um 11 h vorm. kolportiert. Als ein Zug von Schutzbündlern zum Festplatz kam, habe ich sie laut zum Kaufe des neuen Schoberliedes von Karl Kraus aufgefordert. In diesem Augenblicke wurde ich sowohl von einem Wachmann zu Pferd und einem zu Fuss verhaftet. Diese führten mich in die Wachstube Böcklinstrasse und wurde mir dort das Nationale abgenommen. Dann wurde ich dem Polizeikommissariat Prater, Ausstellungsstrasse übergeben. Vom diensthabenden Kommissär wurde ich mit folgendem Gruss empfangen: "Sie schämen sich nicht ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsident zu verbreiten, vor dem die ganze Welt den Hut zieht? Wenn Sie das in Rumänien, Bulgarien oder in Ungarn täten, wären Sie schon längst am Galgen. Wahrscheinlich ist es Euch am 15. Juli zu gut gegangen; wir hätten euch alle ausrotten sollen dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen."

Darauf machte ich den Polizeikommissär aufmerksam, dass wir nicht soviel geistig so hochstehende Persönlichkeiten, wie Karl Kraus hätten und wenn Sie der Ansicht sind dass wir vor unserem Polizeipräsidenten Hans Schober den Hut ziehen sollten, so bin ich persönlich nicht dieser Ansicht. Hier machte er Miene mir eine Ohrfeige zu geben, überlegte es sich scheinbar, da ein Genosse anwesend war. Daraufhin wurde ich einem höheren Polizeibeamten vorgeführt, dieser erklärte das Lied für konfisziert. Nachdem die Identität festgestellt wurde, wurde ich nach 2 Stunden freigelassen. Hierauf ging ich zum Festplatz zurück und verständigte die anderen Kolporteurs dass die Verbreitung des Schoberliedes verboten sei. Ich versuchte nochmals zu kolportieren und wurde dann von einem Funktionär (erkenntlich durch die Binde und der auch auf seiner Mitgliedschaft zum Komitee pochte,) des Festplatzes aufgefordert, die Kolportage einzustellen, widrigenfalls er mich verhaften lassen wolle und im Nu waren sämtliche Kolporteurs verhaftet. Ich habe die feste Heber-

zeugung, dass die Verhaftung auf Veranlassung des betreffenden
Funktionärs vorgenommen wurde, weil der Funktionär vorher mit
dem Wachmann gesprochen hatte.

Max Babad m.p.





Z. 674 Pst 51



An die

Polizeidirektion

Press-Bureau

W i e n .

Max Babad,

Wien II., Blumauergasse Nr. 5/20,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII. 1928.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BÜREAU

P.B. am 21. 8. 28 eingel. Beil.

ib...
Meunij

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 11./VIII. 1928 Z. 674 Pst. 51 wurde ich
wegen angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach
§ 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Gelastrafe von S 5.--
im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der
Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die be-
schlagnamten Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses
Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender Voll-
macht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g .

Das Straferkenntnis wird wegen mangel-
haften Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens er-
blicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetz entspricht,
aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung er-
blickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in
der Verbreitung des beschlagnamten Druckwerkes eine Uebertretung
des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behörde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolpertage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolper-
tage geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Ver-
mutung auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite An-
sicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Möglichkeit aus-
schliessen kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt
sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die
gegenständliche Broschüre - es handelt sich um die Sonderausgabe
Nr. 1 der 'Fackel' - nicht den Begriff der Zeitung im Sinne des
Press Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2
dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit
einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang steht. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch frei Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Austra Ausgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nr. 1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit den in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Rechtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zuschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpfters Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe eben in ihrer Erscheinung ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteurs und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte schon vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Max B a b a d.

Betr. Kraus-Sonderausgabe

Babad

Aug. 1928



Betr. Kraus-Sonderausgabe

Babad

exp. am 21. August 1928.

Z. 645 Pol 52

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten:

Luzio Rosenberg, I. Purgerschlaggasse 15/16

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat *unbefugt ein Rückenschloß von 5./VIII. 1928 aus dem Eingang in die Türgeöffn. in der Ruffschloßfabrik vertrieben*

und dadurch eine Übertretung nach § *9/1 Pr. Ges.*

Gemäß § *13 Pr. Ges.* begangen.

wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geldstrafe von *5* S — Arreststrafe von *12* Stunden, Tagen — verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von *12* Stunden, Tagen.

Zugleich *wurde ein beflaggertes Stück* für verfallen erklärt.

Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind *50* S, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

Sie oben angeführte Tat wurde durch die Wahlung eines Rückenschloßes in der Ruffschloßfabrik bewirkt und die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

4. Rechtsmittel-
belehrung:

Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-
tigung des Be-
scheides:

Wien, am

11. VIII

192 8.

J. Steidl

Unterschrift.

6. Aufforderung
zum Erlag der
Geldstrafe (An-
tritt der Arrest-
strafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 S 55 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



*Klaus-Lenderausgabe
Rosenberg*

20. AUG. 1928

P. B. 675 Okt 52

Empfangschein

über S 5 g 55 d. i.

Schilling

g

für das Postpartassen-Scheckkonto Nr. D-44.360
des (der)

Press-Bureau der Polizeidirektion
WIEN

Unterschrift des Postbeamten.

D. C. 37 c

P. B. 675 Okt 52

Erlagschein

über S 5 g 55
eingezahlt von

in

D-44.360

Konto Nr.

am

192

Poststempel:

Marke für
gebühren-
pflichtige
Mitteilungen

Buchungsschein

S 5 g 55
eingezahlt
von

Konto Nr.

D-44.360

44.

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Hierfür ist keine Postgebühr zu entrichten.

Bemerkungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers.

Der Erlagschein ist in allen drei Teilen mit Tinte, Druck oder Schreibmaschine dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Einzahler hat den Tag der tatsächlichen Einzahlung anzugeben. Eine allfällige Änderung des Einzahlungstages muß der Einzahler selbst mit seiner Unterschrift bekräftigen.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgendwelcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragssatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden unbedeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.



Heinbrief.

Jahresgebühr*

Postgebühr beim Empfänger e

Blätter und scharf abheften!
Polizeidirektion in Wien
P. 55300
I., Schottenring 11
1. 8. 1. 4.

Rüchschein ^{des}
der

Sendung: P. B. 645 Oct 52

Empfänger: Herr Hugo Rosenberg

P. Pazummitompa 15/16





An die

Polizeidirektion

Press-Bureau

Wien.

Hugo Rosenberg,

Wien II., Pazmanitengasse Nr. 15/16,

durch :

1 fach

1 Vollnacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII.1928.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P.B.

am 21./8. 28 eingel.

Beil.

Anton von M...

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 11./VIII.1928 Z.675 Pst. 52 wurde ich wegen
angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach § 9/1
Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Gelastrafe von S 5.-- im Falle
der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von
12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten
Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses Straferkenntnis
erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen
Anwalt fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g .

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften
Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens er-
blicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetze entspricht,
aus ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung er-
blickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in
der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung
des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behörde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolportage
geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Ver-
mutung auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite
Ansicht im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Möglichkeit aus-
schliessen kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt
sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die ge-
genständliche Broschüre - es handelt sich um die Sonderausgabe
Nr.1 der 'Fackel' - nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des
Press Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2
dieses Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit
einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch frei Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extraausgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nr. 1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Rechtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in ihrer Erscheinung ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an, da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteurs und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte schon vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Hugo Rosenberg.



Erscheinen

Betr. Kraus-Sonderausgabe
Rosenberg

*überreicht am
21/8.28*

✓

Z. 674 Pol. 57

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten:

Blanc Blatt, II. Linde Hirschgasse 134/14

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat *unbefugt am 5./VIII. 1926 aus dem Türschloß seiner Wohnung entwichen*

und dadurch eine Übertretung nach § *9/1 Pr. Ges.*

Gemäß § *13 Pr. Ges.* begangen.

wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geldstrafe von *5* S — ~~Arreststrafe von~~ *Stunden, Tagen* — verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arreststrafe in der Dauer von *12* ~~Stunden, Tagen~~.

Zugleich *werden die Haftlosgewerkschaften* für verfallen erklärt.

Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind *5* S *50* g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

Die oben angeführte Tat erwiesen durch Meldung eines Sicherheitswachebeamten unter Dienstgelübden und Geständnis des Angeklagten.

B 23-7-95

4. Rechtsmittel-
belehrung:

Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-
tigung des Be-
scheidens:

Wien, am 11. VIII 1928

J. Steidl

Unterschrift

6. Aufforderung
zum Erlag der
Geldstrafe (An-
tritt der Arrest-
strafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr auf-
gefordert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 S 25 g mittels des
beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) ein-
zusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist
haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden
Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den
Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



*Kraus - Linderans-
gabe
Blatt*

18. AUG. 1928

Z. 674 Pst. 51



An die

Polizeidirektion

Press-Bureau

Wien.

Max Blatt,

Wien VI., Linke Wienzeile Nr. 134/14,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 11./VIII.1928.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN.
PRESS-BUREAU

P.B.

am 21/8. 28 eingel.

Beil.

Stamm
Stamm

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 11./VIII.1928 Z.674 Pst.51 wurde ich wegen
angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach § 9/1
Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Geldstrafe von S 5.-- im Falle
der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von
12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten
Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses Straferkenntnis
erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen
Anwalt fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g .

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften
Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke
ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetze entspricht, aus
ihr nicht zu ersehen ist, worin die strafbare Handlung erblickt
wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in der Ver-
breitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung des
§ 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behörde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kolportage
geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Vermutung
auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht
im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Möglichkeit ausschliessen
kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt sind, das
Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständliche
Broschüre - es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.1 der 'Fackel' -
nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Press Gesetzes entspricht,
ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses Gesetzes versteht man
unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten In-
halt, das unter demselben Namen und in fortlaufenden Nummern, wenn
auch in unregelmässigen Zeitabständen erscheint und dessen Einzel-

nummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch frei Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extraausgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nr. 1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Rechtsansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"...die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in ihrer Erscheinung ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an, da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteurs und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte schon vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Max B l a t t .



Betr. Kraus-Sonderausgabe

Blatt

exp. am August 1928.

überreicht am 21/8.28

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname
sowie Wohnort
des (der) Be-
schuldigten:

Karl K a i s e r, XIII., Ameisgasse 50/12 a

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat unbefugt ein Druckwerk am 9. August 1928
Ecke Burggasse und Gürtel und am 10. August 1928 bei der
Stadtbahnhaltestelle Burggasse vertrieben

und dadurch eine
Übertretung nach § 9/1 Pr. Ges.,

begangen.

Gemäß § 13 Pr. Ges.

wird gegen den/(die) Beschuldigte(n) eine — Geld-
strafe von 5 S — Arreststrafe von/ Stunden, Tagen — verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arrest-
strafe in der Dauer von 12 Stunden, Tagen.

Zugleich werden die beschlagnahmten Druckwerke
für verfallen erklärt.

Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens
10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind
S 50 g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

Die oben angeführte Tat erwiesen durch Meldung eines Si-
cherheitswachebeamten unter Dienstgelöbnis und Geständnis des Ange-
zeigten.

4. Rechtsmittel-
belehrung:

Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-
tigung des Be-
scheidens:

Wien, am 18./VIII. 1928.

W. Steidl

Unterschrift.

6. Aufforderung
zum Erlag der
Geldstrafe (An-
tritt der Arrest-
strafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefordert, binnen ¹⁴ Tagen den Betrag von ~~5~~ S 55 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



eing. 20. VIII. 1928

Der Rückscheinbrief.

reversiert

Jahresgebühr*

Postgebühr beim Empfänger einheben.*

Hier umlegen und scharf abtrennen!

POSTSTADT

I., Schottenring 11

I. St. T. 4.

Rückschein ^{des} _{der}

Sendung: P. B. 685 n. 6857

Empfänger: Herr Karl Kaiser

XIII, Amersgasse 50/12 a

Abrechnung 13.

1



72. 03. 685 Pat. 53

Empfangschein

über S 5 g 55 d. l.

Schilling

_____ g

für das Spottpartaffen-Echdectonto Str. D-44.360
des (Der)

Press-Bureau der Polizeidirektion
WIEN

Unterschrift des Spottcenten.

9. 5. 37 c

72. 03. 685 Pat. 53

Erlagschein

über S 5 g 55

eingezahlt von

D-44.360

Ronto Str.

am 192

Poststempel:

Share für
gebühren-
pflichtige
Zustellungen

Buchungsschein

eingezahlt
von S 5 g 55

D-44.360

Ronto Str.

Poststempel:

44.

Der Erlagstein ist in allen
bei Seilen mit Sinte, Grund oder
Schreibungsfolie dem Vorbrud
entsprechend auszufüllen. Der
Einsahler hat von Tag der tat-
sächlichen Eingahlung anzusetzen.
Eine allfällige Forderung des Ein-
zahlungstages muß der Einsahler
selbst mit seiner Unterschrift be-
kräftigen.

Ergänze auf welchen Stadlerma-
gen, Darlehensleistungen oder Glau-
bigerungen ingetrodelter Act in
bein vorgerichteten Zeit oder in
bein Vorkommenlich vorkommen,
werden von den Postämtern nicht
angenommen. Ebenso werden un-
beuntlich ausgefüllte, samt be-
schmutzte oder geriffene Erlag-
steine zurückgewiesen.

Eingabe, wozuf sich die Zahlung bezieht.
Dieser ist keine hochgebilte zu enthalten.

Bemerkungen des Kontoinhabers oder des Eingablers.



Abschrift.

Bezirkspolizeikommissariat Neubau

9. August 1928

Heinzmann Gustav stellt den Kaiser Karl zum Amt und gibt an:

Ich betraf Obgenannten, wie er an der Ecke Burggasse und
Gürtel das Schoberlied von Karl Kraus kolportierte. Ich stellte
ihm im Sinne eines ca. vor ca. 4-5 Wochen erlassenen Zirkular zum
Amt.

unles. Unterschrift.

Heinzmann Gustav m.p.
Oberwachmann.



Abschrift.

Polizeidirektion Wien

Kriminalbeamter

Referat Unterschrift unl.

Wien, am 10. August 1928.

M e l d u n g .

Der Kolporteur Karl Kaiser 3.1.1897

Wien g.v.kfl. verh. XIII. Ameisgasse 50 wurde am 10. August 1928
um 1 Uhr mittag bei der Stadtbahnhaltestelle Burggasse angehalten,
weil/^{er}die Sonderausgabe der Fackel Nr. 1. das Schoberlied zur
Kolportage ausrief. Kaiser wurde zum Amte gestellt./Exemplar liegt
bei/

Unterschrift unleserlich.



Abschrift.

Karl Kaiser 3.1.97 Wien geb.kfl.v.Kolporteur XIII.Ameisgasse 50/12 a
gibt an:

Ich kolportiere für gewöhnlich Abend und Rote Fahne und
habe heute zum Erstenmal 100 Stück Schoberlieder von der Roten
Hilfe Lerchengasse 13 zum Verkauf übernommen. Als der S.W.B.
interveniente, habe ich bereits 97 Exemplare binnen 1/2 Stunde
verkauft. Ich wusste nicht, dass die Kolportage dieses Presser-
zeugnisses verboten sei.

Unterschrift

Karl Kaiser m.p.

D.V. Gem. § 13/2 des Pr.G.v.7.IV.22 B.G.Bl.218 3 Exemplare des
Schoberliedes in Beschlag genommen.

Press 11

unleserliche Unterschrift

Bezirkkommissariat Press Bureau.

Mit dem beschlagnahmten Exemplaren zur weiteren Veranlassung
vorgelegt.

Polizeidirektion in Wien

Pressbureau.

P.B.685 eingl.10./8. 3 Beil.



Abschrift.

Niederschrift aufgenommen:

Karl Kaiser Kolporteur 3.i.1897 Wien g.z.kfl.vh.XIII.Ameisgasse
Nr.50/12 a wenz., welcher angibt:

Ich habe am 10.VIII.30 Exemplare des Schoberliedes von der
österreichischen Roten Hilfe VIII.Lerchengasse 13 zur Kolportage
erhalten und habe dieselben verkauft. Von einem Verbot des Kol-
portierens des Liedes auf der Strasse hatte ich keine Ahnung.

Karl Kaiser m.p.



Z. 685 und 685/1 Pst.53

An die



P o l i z e i d i r e k t i o n

Press-Bureau

W i e n .

K a r l K a i s e r ,

Wien XIII., Ameisgasse Nr.50/12 a,

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 18./VIII.1928.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P.B.

am 23./8.28. ngol.

Beil.

Rady

Mit Straferkenntnis der Polizeidirektion
Wien, Press-Bureau vom 18./VIII.1928 Z.685 und 685/1 Pst.53 wurde
ich wegen angeblich unbefugter Verbreitung eines Druckwerkes nach
§ 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Geldstrafe von S 5.--
im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der
Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gleichzeitig wurden die be-
schlagnahnten Druckwerke für verfallen erklärt. Gegen dieses
Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender Voll-
macht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhaften
Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens er-
blicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetz entspricht,
aus ihr nicht zu ersuchen ist, worin die strafbare Handlung er-
blickt wird. Die Begründung hätte genau zu enthalten, warum in
der Verbreitung des beschlagnahmten Druckwerkes eine Uebertretung
des § 9/1 Pr.G. liegt, ob die Behörde der Ansicht ist, dass nicht
jedermann zur Kolportage berechtigt erscheint und eine besondere
Befugnis verlangt wird, was aus dem Worte unbefugt zu schliessen
wäre, oder ob sie das verbreitete Druckwerk als nicht zur Kol-
portage geeignet ansieht.

Ich kann mich also nur mit einer Vermutung
auseinandersetzen, dass die Polizeidirektion die zweite Ansicht
im Auge hat, wobei ich jedoch nicht die Möglichkeit ausschliessen
kann, dass etwa andere Gründe, die mir nicht bekannt sind, das
Fehlerkenntnis verursachten. Die Ansicht, dass die gegenständ-
liche Broschüre - es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.1 der
'Fackel' - nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Press
Gesetzes entspricht, ist vollständig unrichtig. Nach § 2 dieses
Gesetzes versteht man unter Zeitung ein Druckwerk mit einem
nicht vorweg begrenzten Inhalt, das unter demselben Namen

und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich auch frei, Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extraausgaben herausgeben und die Arbeiter-Zeitung in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten "Mitteilungen" herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nr. 1 und es ist seitdem auch eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Fackel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist sofort ersichtlich. Die Arbeiter-Zeitung vom 8. August 1928 hat ihrer Ansicht zu diesem Fall in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

"... die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Strasse so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die 'Fackel' kein regelmässiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe eben in ihr Erscheinen ein; dass die 'Fackel' sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der 'Fackel' mit einem weissen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Pressgesetzes nicht verletzt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Bestrafung der Kolporteure und Verfallserklärung wäre."

Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straferkenntnis der Polizeidirektion sowohl wegen mangelhafter Begründung, als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, mich freizusprechen und die Verfallserklärung zu widerrufen.

Karl Kaiser.



Betr. Kraus-Sonderausgabe-Kaiser
überreicht am 23. August 28.

Karl Kraus

101.11 - 101.19.

Dr. S./Fa.

28. August 1928.

Betrifft: Kraus-Sonderausgabe-Kaiser

Herrn

Karl Kaiser

W i e n XIII.,
Ameisgasse Nr. 50.

Von der Roten Hilfe erfahre ich, dass Sie der Kolporteur waren, dem gegenüber ein Organ des Polizeikommissariates Ausstellungsstrasse die Hand zum Schlage ausholte und gewisse Aeusserungen machte.

Ich ersuche Sie, die Nummer dieses Polizeioorgans festzustellen. Es wird doch nicht allzuschwer sein, Sie brauchen da bloss auf das Polizeikommissariat Ausstellungsstrasse zu gehen. Wenn Sie dies getan haben, bitte ich Sie, mich in meiner Kanzlei nach vorheriger telefonischer Anfrage zu besuchen und mir vielleicht eine Ergänzung des von der Roten Hilfe erstatteten Berichtes zu geben.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

Betr. Kraus-Sonderausgabe

Kaiser

am 28. 8. 1928.



Betr. Kraus-Sonderausgabe-

Kaiser

exp. am 28.8.1928.

VOLLMACHT,

welcher Endesgefertigte Herrn **DR. OSKAR SAMEK**
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 68.2.62

Verteidiger in Strafsachen, bevollmächtigt in allen
Angelegenheiten vor allen Strafbehörden und Strafgerichten zu vertreten,
Klagen jeder Art anhängig zu machen, Bescheide und Zustellungen jeder Art
für anzunehmen, Anträge zu stellen und zurückzuziehen, Vergleiche
und Compromisse zu schließen, Beschwerden, Einspruchsberufungen und Nichtig-
keitsbeschwerden anzumelden und auszuführen, angemeldete und eingebrachte
Beschwerden, Einspruchsberufungen und Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuziehen,
über die Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Appell- oder Kassa-
tionshofe zu vertreten, Gnadengesuche und Frist- sowie Vertagungsgesuche
einzubringen, Wiederaufnahmen anzusuchen, Geld und Geldeswert zu übernehmen
und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche das Gesetz vom 23. Mai 1873
Nr. 119 R.-G.-Bl., vorschreibt; gestatte ihm die Wahl eines
Substituten aus den in der Verteidigerliste eingetragenen Personen und verspreche
zugleich alle seine und seiner Substituten Handlungen in Gemäßheit dieser
Vollmacht genehm zu halten, seinen Verdienst und seine baren Auslagen in
Wien zu bezahlen und erkläre einverstanden, daß ebenda auch der
bezügliche Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden könne.

....., am 192

Kaiser Karl
XIII. Box etmeisg 50/12a



Z. 628 Pol. 118

Polizeistrafabteilung Polizei-Direktion in Wien
Press-Bureau

Straferkenntnis.

(Auszug aus der Strafverhandlungsschrift.)

Die Zustellung der Ladung mit der Androhung der Rechtsfolgen gemäß § 41, Abs. 3, V.-St.-G., ist ausgewiesen. Da der Beschuldigte nicht erschienen ist, erfolgte die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine Anhörung.

1. Vor- und Zuname sowie Wohnort des (der) Beschuldigten:

Robert Schützgerhofer, II. Ringgasse 28 I/6a

2. Spruch:

Der (die) Beschuldigte hat *untersucht am 14. VII. 28 3/4 8h*
verurteilt von Finanzgenossenschaft Kollegialrat
(Anweisung einer Bußstrafe mit der Strafe)

..... und dadurch eine
Übertretung nach § *9/1 P. G.*

..... begangen.
Gemäß § *13 P. G.*

..... wird gegen den (die) Beschuldigte(n) eine — Geld-
strafe von *5* S — Arreststrafe von Stunden, Tagen — verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle Arrest-
strafe in der Dauer von *12* Stunden, Tagen.

Zugleich
..... für verfallen erklärt.

Der (die) Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens
10 vom Hundert der verhängten Strafe (ein Tag Arrest gleich 10 S), das sind
50 S g, zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

3. Begründung:

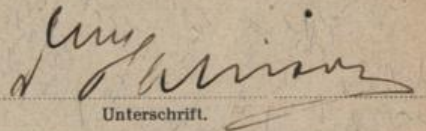
Die oben angeführte Tat erwies sich durch Meldung eines Kriminalbeamten und Geständnis des Angeklagten.

4. Rechtsmittel-
belehrung:

Der (die) Beschuldigte kann binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei diesem Amte Berufung einbringen.

5. Datum und Fer-
tigung des Be-
scheides:

Wien, am 19. VII 1928.


Unterschrift.

6. Aufforderung
zum Erlag der
Geldstrafe (An-
tritt der Arrest-
strafe):

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht wird, werden Sie gemäß § 53, Abs. 1 und § 64, Abs. 3 des V.-St.-G. nunmehr aufgefodert, binnen 14 Tagen den Betrag von 5 S 55 g mittels des beiliegenden Erlagscheines (für den ein Betrag von 5 g zu überweisen ist) einzusenden oder sich zum Antritt der Arreststrafe zu melden. Nach dieser Frist haben Sie Ihre zwangsweise Vorführung zum Strafantritte zu gewärtigen.

Den Vollzug der an Stelle der oben bezeichneten Geldstrafe tretenden Arreststrafe (Haft) können Sie dadurch abwenden, daß Sie unverzüglich den Geldbetrag bei diesem Amte einzahlen.



Polizei-Station in Wien

P. O. No. 010

I., Schottenring II

1. St. T. 4.

Rückschein ^{bes}
bet

Genoung: P. O. 628 Post. 118

Empfänger: Robert Schnitzhofer

I. Ungarischer Gasse 28
I/64



5 Groschen für Erhaltung

P. O. 628 Bd. 118

Empfangschein

über S 55 g, d. l.

Schilling

für das Postsparkassen-Schuldkonto Nr. D-44.360 •
des (der)

Press-Bureau der Polizeidirektion
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

9. 6. 37 e

P. O. 628 Bd. 118

Erlagschein

über S 55 g

eingezahlt von

in

Skonto Nr. D-44.360

am

192

Poststempel:

Starte für
gebühren-
pflichtige
Mittelungen

Buchungsschein

über S 55 g

eingezahlt
von

Skonto Nr. D-44.360

Poststempel:

44.

Zugabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Dieser ist keine Postgebühr zu entrichten

Vorwertungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers.

Der Erlaßschein ist in allen
drei Zeilen mit Tinte, Druck oder
Schreibmaschine beim Vordruck
entsprechend auszufüllen. Der
Einzahler hat den Tag der tat-
sächlichen Einzahlung anzugeben.
Eine allfällige Änderung des Ein-
zahlungstages muß der Einzahler
selbst mit seiner Unterschrift be-
stätigen.

Ergänze, aus welchen Radierun-
gen, Durchstreichungen oder Ab-
änderungen irgendwelcher Art in
dem vordruckten Text oder in
dem Betragsantrag vorzunehmen,
werden vor den Postämtern nicht
angenommen. Ebenso werden un-
benutzt ausgefüllte, nicht be-
schlossene oder dertreffende Erlag-
scheine zurückgewiesen.



Abschrift .

Bez. Polizei-Kommissariat
Innere Stadt

14.VII.28.

Niederschrift aufgenommen mit Robert Schützenhofer
welcher angibt:

Ich habe das Schoberlied heute gegen zirka 1/2 18 Uhr
von einem unbekanntem Genossen am Zentralfriedhofe zum Verkaufe
übernommen. Ich erhielt 20 Exemplare und führte den Erlös
(2 S) dem Unbekanntem beim Zentralfriedhof wieder ab. Ich sah
dass auch andere dieses Lied verkauften. Wer diese sind, und
woher der unbekanntete Genosse dieses Lied erhielt, weiss ich
nicht. Ich bin seit Jänner bei der Installationsfirma
Bablik XVIII. Wählingerstr. 75 beschäftigt- Mein Vater ist
Jagdaufseher in Ehrensachsen.

Ich bin wegen Plakatierens polizeilich mit 5 S vorbe-
straft.

Ich bin derzeit Angehöriger der Wiener Arbeiterwehr-

Robert Schützenhofer m.p.

Dr. Cabek m.p.

16.VII.28.

Pressbüro vorgelegt.

Unterschrift unkl.

Polizei-Direktion in Wien
Press Büro

P.B. 628 am 18.7.1928 eing. 1 Beil. St.



Abschrift.

Bezirks-Polizei-Kommisariat
Innere Stadt in Wien

Wien, am 14.VII.28.

Press 38/28/Can

Robert Schützenhofer
Ausweisleistung

M e l d u n g

Robert Schützenhofer Schlossergehilfe 22./II.1909 Ehren-
schachen, Bez. Hartberg geb. u. zust. kath. ledig XII. Singriner-
gasse 28 I. 6 a wohnhaft wurde durch den Gefertigten am
abends während der komm. Demon-
Schwarzenbergplatz um 3/4 8 angehalten da derselbe/das
stration am Zentralfriedhof 20 Exemplare
Schoberlied/das Stück zu 10 Groschen verkaufte. Das ob-
genannte Lied liegt der Meldung bei

Franz Wagner Krb. m.p.



Abschrift .

Bez. Polizei-Kommissariat
Innere Stadt

14.VII.28.

Niederschrift aufgenommen mit Robert Schützenhofer
welcher angibt:

Ich habe das Schoberlied heute gegen zirka 1/2 18 Uhr
von einem unbekanntem Genossen am Zentralfriedhofe zum Verkauf
übernommen. Ich erhielt 20 Exemplare und führte den Erlös
(2 S) dem Unbekannten beim Zentralfriedhof wieder ab. Ich sah
dass auch andere dieses Lied verkauften. Wer diese sind, und
woher der unbekanntete Genosse dieses Lied erhielt, weiss ich
nicht. Ich bin seit Jänner bei der Installationsfirma
Bablik XVIII. Währingerstr. 75 beschäftigt - Mein Vater ist
Jagdaufseher in Ehrensachsen.

Ich bin wegen Plakatierens polizeilich mit 5 S vorbe-
straft.

Ich bin derzeit Angehöriger der Wiener Arbeiterwehr-

Robert Schützenhofer m.p.

Dr. Cabek m.p.

16.VII.28.

Pressbüro vorgelegt.

Unterschrift unl.

Polizei-Direktion in Wien
Press Büro

P.B. 628 am 18.7.1928 eing. 1 Beil. St.



Abschrift.

Bezirks-Polizei-Kommissariat
Innere Stadt in Wien

Wien, am 14.VII.28.

Press 38/28/Can

Robert Schützenhofer
Ausweisleistung

M e l d u n g

Robert Schützenhofer Schlossergehilfe 22./II.1909 Ehren-
schachen, Bez. Hartberg geb. u. zust. kath. ledig XII. Singruiner-
gasse 28 I. 6 a wohnhaft wurde durch den Gefertigten am
abends während der komm. Demon-
Schwarzenbergplatz um 3/4 8 angehalten da derselbe/das
stration am Zentralfriedhof 20 Exemplare
Schoberlied/das Stück zu 10 Groschen verkaufte. Das ob-
genannte Lied liegt der Meldung bei

Franz Wagner Krb. m.p.

Das ist alles in Wien

Das ist alles in Wien

Wien

Wien



Wien

May. 11, 55

Z. 628 Pst 118

N 24-5-15-5-17 Serie



An die

Polizei-Direktion

Press-Bureau

Wien.

Robert Schützenhofer,

Wien VII., Singrinergasse Nr. 28, I/6 a.

durch :

1 fach

1 Vollmacht

erhebt Berufung gegen das Straferkenntnis vom 19./7. 1928, zuge-
stellt am 21. Juli 1928.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P.B. am _____ eingel. Beil.
27. JULI 1928

Stenning

Mit Straferkenntnis der Polizei-Direktion Wien, Press-Bureau vom 19. Juli 1928 Z. 628 Pst 118 wurde ich wegen angeblicher unbefugter Kolportage nach § 9/1 Pr.G. gemäss § 13 Pr.G. zu einer Geldstrafe von S 5.--, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verurteilt. Gegen dieses Straferkenntnis erhebe ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g.

Das Straferkenntnis wird wegen mangelhafter~~n~~ Verfahrens und Gesetzwidrigkeit angefochten. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicke ich darin, dass die Begründung nicht dem Gesetz entspricht, also weder ich noch mein Anwalt aus dem Straferkenntnis ersehen konnten, worin die strafbare Handlung erblickt würde.

Ich kann mich also nur mit einer vermuteten falschen Auslegung des § 9/1 des Pr.G. durch die Polizei-Direktion, Press-Bureau, auseinandersetzen, wobei ich die Möglichkeit nicht ausschliessen kann, dass etwa andere Gründe, die mir jedoch nicht bekannt sind, das Fehlerkenntnis verursachten. Nach meiner Vermutung steht das Pressbureau auf dem vollständig unrichtigen Standpunkt, dass die gegenständliche Broschüre - es handelt sich um die Sonderausgabe Nr.1 der 'Fackel' - nicht dem Begriff der Zeitung im Sinne des Pr.G. entspricht. Diese Ansicht ist jedoch vollständig unrichtig. Nach § 2 versteht das Pressgesetz unter Zeitung ein Druckwerk mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalte, das unter demselben Namen und in fortlaufenden Nummern, wenn auch in unregelmässigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummer, wenn auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang steht. Die 'Fackel' ist eine seit 30 Jahren bestehende Zeitschrift und es steht ihr natürlich frei auch Sonderausgaben zu veranstalten, etwa wie die Tageszeitungen aus besonderen Anlässen Extras Ausgaben herausgeben und die 'Arbeiter-Zeitung' bekanntlich in den Tagen des 15. Juli 1927 die sogenannten Mitteilungen

herausgab. Die Sonderausgabe trug die Nummer 1 und es ist seitdem schon eine zweite Nummer der Sonderausgabe erschienen. Der Zusammenhang der Sonderausgabe mit dem in der Hauptausgabe der 'Packel' geführten Kampf des Herausgebers Karl Kraus gegen die Polizeidirektion ist jedem sofort ersichtlich. Die Verurteilung erfolgte sohin vollständig zu Unrecht und ich beantrage daher, das Straf-erkenntnis der Polizei-Direktion, sowohl wegen mangelnder Begründung als auch wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Robert Schützenhofer.



Betr. Kraus-Sonderausgabe-

Schützenhofer

exp. am 26.7.1928.

überreicht am 27/7/28

A b s c h r i f t

Österr. Rote Hilfe
Wien, VIII.
Lerchengasse 13

Telephon A 20-9-88

B 75-0-16

Wien, 7. August 1928

An den

Verlag „Die Fackel“

Wien.

Anbei die gewünschten 2 Bestätigungen. Dem Kolporteur des III. Bezirkes wurden 137 Stück beschlagnahmt, es wurde ihm jedoch keine Bestätigung gegeben.

Wir werden über die anderen Fälle, sobald wir Kenntnis erhalten weitere Mitteilungen machen.

Hochachtungsvoll

Österr. Rote Hilfe

Schorr

Abdruck

Wien, 7. August 1928

Herrn. Note Hilfe
Wien, VIII.
Lorenzengasse 13

an den

Verlag „die Fackel“
Wien.

Erhalten weitere Mitteilungen machen
Wir werden über die Angelegenheit
jedoch keine Bestätigung geben.
des III. Heftes wurden 17 Stück
Anbei die gewünschten 2 Bestellungen. Der Foliant
wurde ihm
beigefügt, es wurde ihm



Hochachtungsvoll

Herrn. Note Hilfe

Schott

A b s c h r i f t

Österr. Rote Hilfe
Wien VIII.
Lerchengasse 13

Wien, 6. August 1928

An den

Verlag „Die Fackel“

Wien III.
Hintere Zollamtsstr. 3

Wie wir bereits mitteilten, hat die Polizei am 14. Juli als „das Schoberlied“ zum erstenmal kolportiert wurde, einem unserer Genossen 90 Exemplare weggenommen, die jedoch auf unsere Intervention gleich freigegeben wurden.

Wir gestatten uns Ihnen hiermit einige Mitteilungen über die gestrige Kolportage zu machen.

Bei der gestrigen Kolportage anlässlich des Arbeiter-Sängerfestes, ist die Polizei in ganz unerhörter Weise gegen die Kolporteure vorgegangen. Wir hatten an vielen Stellen „das Schoberlied“ kolportiert und zwar hauptsächlich in der Hauptallee und in der Nähe der Sängerrhalle. Die Ausgabe hatte einen glänzenden Absatz. Nach einer Stunde Arbeit wurden jedoch unsere Kolporteure verhaftet. (bis jetzt haben wir nur von 3 Bezirken Bericht erhalten und auf die beziehen sich unsere Mitteilungen.)

Die Exemplare, die die Polizei vorfand wurden beschlagnahmt, wobei erklärt wurde, das Schoberlied sei für die Straßenkolportage nicht freigegeben worden. Unsere Genossen erklärten, daß dasselbe schon öfters kolportiert wurde und daß die Polizei die am 14. Juli beschlagnahmten Exemplare gleich wieder freigab. Doch das nützte nichts.

Der in dem Polizeikommissariat Ausstellungsstraße diensthabende Wachmann, sein Name konnte bisher nicht festgestellt werden, wir bemühen uns aber diese Feststellung zu machen - sagte einem unserer Kolporteure, indem er die Hand zum Schläge ausholte, folgendes: Schon wieder einer von ihrer Rasse und von ihrem Charakter, denn nur solche Leute können solche niedrige Lieder gegen unseren Polizeipräsidenten verkaufen Es ist eine Schande bei einem Sängerfest unseren Herrn Präsidenten herabzuwürdigen, haben sie so etwas auch beim deutschen Sängerfest gesehen? In diesem Tone wurde die Untersuchung fortgesetzt und daß der Polizist dem Genossen ~~den/Genossen~~ keinen Schlag versetzt hat, ist nur dem besonnenen und energischen Verhalten unseres Genossen zu verdanken, der ihm sagte: Es ~~ist~~ ist keine Kunst als Schwerbewaffneter gegen einen wehrlosen Menschen stark zu sein.

Einem anderen Kolporteur sagte derselbe Beamte: Schämt ihr euch nicht, gegen unseren Präsidenten, vor dem jeder den Hut ziehen muß, solche Lieder zu verbreiten? Der 15. Juli war für euch zu wenig, aber wir werden es schon besser machen. Dabei nannte der Wachmann als Beispiel einige Terrorländer, wie Italien, Ungarn und Polen u.s.w. Die Genossen wurden solange am Kommissariate behalten, bis über sie Information eingeholt wurde, daß sie ordentlich gemeldet und gegen sie nichts vorliege.

Die Kolportage wäre glatt vor sich gegangen, wenn es möglich gewesen wäre, am Festplatz selbst dieselbe zu vertreiben. Das gestatteten jedoch die sozialdemokratischen Funktionäre nicht und erklärten, sie hätten den Platz gemietet und falls die Genossen nicht sofort weggingen, sie sie verhaften lassen würden. Die Schwierigkeiten wurden also nicht nur von der Polizei, sondern auch von den offiziellen Veranstaltern des gestrigen Arbeiter-Sängerfestes gemacht.

W. Schindler

Wir senden heute einen Bericht an die proletarischen Pressen über die gestrigen Verhaftungen und insbesondere über die Brutalitäten der Polizei gegenüber den Kolporteurs.

Wir werden trotz dieser Erfahrungen die Kolportage fortsetzen, zumal das Schoberlied sehr gerne gekauft wird. Wir werden über die Erfahrungen der anderen Bezirkskolporteurs berichten, sobald wir Kenntnis hiervon erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Österreichische Rote Hilfe
Schorr

P.S.

Bei einem Kolporteur wurden 904 Exemplare, bei einem anderen 61 beschlagnahmt.

a) 16 Labstage der Kisten

b) wenn Kaufmannsbesitzer einipatisches Instrument

Bez.-Polizeikont. Innere Stadt.

Wachz.

Petersplatz

Bestätigung

über ¹¹ Exemplare der Nr. ¹ der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Sonderausgabe der Fackel
vom 14. Juli 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 14. Juli 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:

Kram Scherer,
W.-Mag.



Melampuskata

Bez.-Polizeikamt. Innere Stadt.

Wachz.

Petersplatz

Bestätigung

über *12* Exemplare der Nr. *1* der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) *Sonderausgabe der Fackel*
vom *14. Juli* 192*8*, welche über teleg. Auftrag Nr. *722* der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am *14. Juli* 192*8*.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organs:

*Ernst Scherer,
NB-Magazin.*

Graben



Bez.-Polizeiabt. Innere Stadt.

Wachz.

Elisabethstr.

Bestätigung

über *21 Stück* Exemplare der Nr. *1* der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) *der Fackel*
vom *13. Juli* 192*8*, welche über teleg. Auftrag Nr. *722* der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am *14. Juli* 192*8*.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:

F. W. H.



$$\begin{array}{r} 13.60 \\ 2.72 \\ \hline 16.32 \\ 1.0624 \\ \hline 2792 \\ 3692 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 27.20 \\ 2.72 \\ \hline 29.92 \\ 1.3644 \\ \hline 544 \\ 59.84 \end{array}$$

Bez.-Pollzeikont. Innere Stadt.

Wachz. Elisabethstr.

Bestätigung

über 15 St. Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Der Fackel
vom 13. Juli 1928, welche über teleg. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 14 Juli 1928

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:





Bez.-Polizeiabt. Innere Stadt.

Wachz.

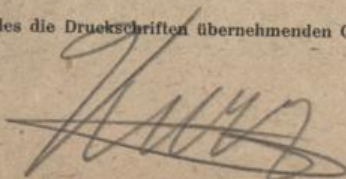
Elisabethstr.

Bestätigung

über *26 St.* Exemplare der Nr. *1* der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) *Der Fackel*
vom *13. Juli* 192*8*, welche über telegr. Auftrag Nr. *722* der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am *14. Juli* 192*8*

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:





Bez.-Polizeiabt. Innere Stadt.

Wachz.

Elisabethstr.

Bestätigung

über 1180 Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Der Fackel
vom 13. Juli 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 14. Juli 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:





Bez.-Polizeikont. Innere Stadt.

Wachz. Appleby

Bestätigung

über 10 Exemplare der Nr. 28 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Paul Korus

vom Juli 28 1924, welche über telegr. Auftrag Nr. 141 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 14. Juli 1924.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
[Signature]



Bez.-Polizeikont. Innere Stadt.

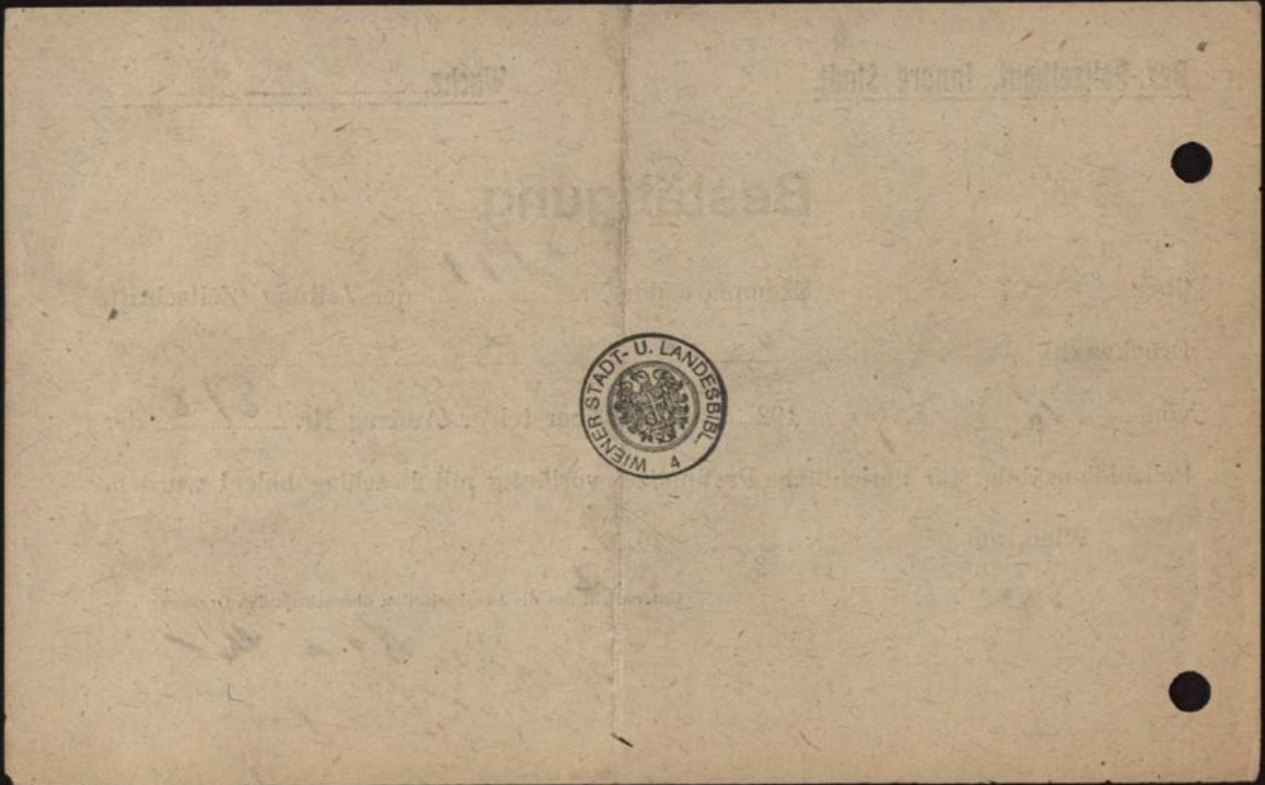
Wachz. *Wepel*

Bestätigung

über *Karl Kraus* Exemplare der Nr. *1* der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) *Julii*
vom *19. VII* 192*8*, welche über telegr. Auftrag Nr. *1* der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am *19. VII* 192*8*.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
[Signature]



Bez.-Polizeiabt. Innere Stadt.

Wachz. *Neigel*

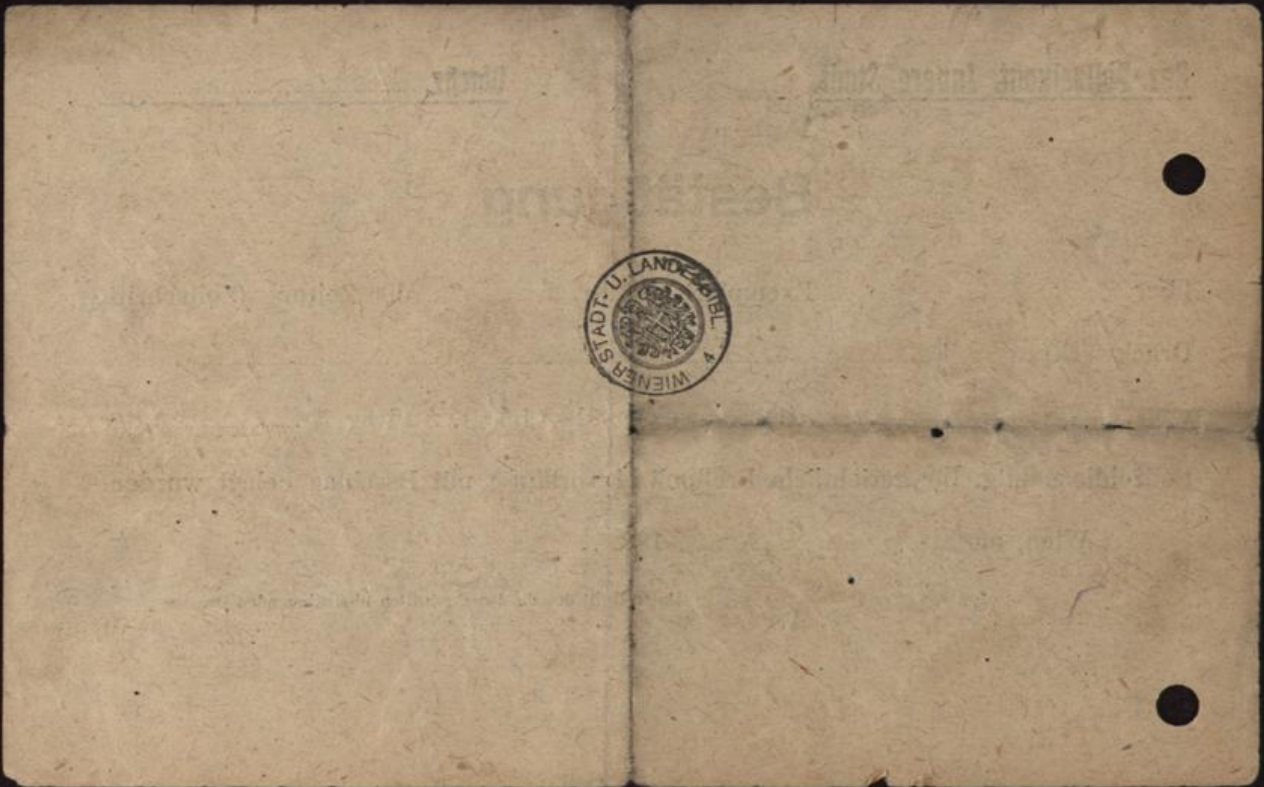
Bestätigung

über *13* Exemplare der Nr. *13* der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) *Karl Kraus*

vom *Juni* 192*2*, welche über teleg. Auftrag Nr. *13* der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am *14. VII* 192*2*.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:
[Signature]



Bez.-Polizeiabt. Innere Stadt.

Wachz.

Bestätigung

über 16 Exemplare der Nr. 100 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Neue Presse
vom 19. Juli 1922, welche über teleg. Auftrag Nr. 100 der
Polizeidivisionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 19. VII 1922

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:



Bez.-Polizeikom. Innere Stadt.

Wachz. Landhausgasse

Bestätigung

über 17 Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Wochenzeitung der Arbeiter
vom 19. Juli 1928, welche über teleg. Auftrag Nr. 596 der
Polizeidivisionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 19. Juli 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:

Anton Baumgartner
Abdruckfuhr

Zurückhalten



Bez.-Polizeikont. Innere Stadt.

Wachz.

Elisabethstr.

Bestätigung

über 28 SA Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) Die Fackel (Bundschuh)
vom 13. Juli 1928, welche über telegr. Auftrag Nr. 722 der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 15. Juli 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:

H. Kury

Kellen



Kalle Fugger

Bez.-Polizeiokat. Vienbau

Wachz. Demagogische

Bestätigung

über Soni 1:3:1 Exemplare der Nr. 1 der Zeitung (Zeitschrift,
Druckwerk) von Oskar Berner u. Karl Kraus
vom 9. VIII 1928, welche über teleg. Auftrag Nr. der
Polizeidionsabtlg. für gerichtliche Preßpolizei vorläufig mit Beschlag belegt wurden.

Wien, am 9. VIII 1928.

Unterschrift des die Druckschriften übernehmenden Organes:

Heinrichmann Gustav
Ob. Wirtin



Kram

Landesbibliothek

11. AUG 1928

Polizei Kommissariat Prag 5. 8. 28

61 Stück der Sonntagsausgabe des
Ferien Nr. 1, bestellt aus Schönbühel
(^{von} ~~aus~~ J. Rosenbergs) h. u. einbezogen.

Orma



Stefansplatz (Stöckl)
Schwanenkeppel (Maser)
- Althausplatz
Kesseln (Keller)



DIE LETZTE FREUDE KUNST

VINCENT V. GOGH, MONOGRAPHIE
von Kurt Pfister. 65 Abbildungen. 3 Vier-
farbendrucke.

SEALSFIELD, DAS BLUTIGE BLOCK-
HAUS / Mit 22 Steinzeichnungen und farbiger
Umschlagzeichnung von Rudolf Schlichter.

HIERONYMUS BOSCH, DAS WERK
Herausgeg. von Kurt Pfister. 80 Abbildungen.
5 Vierfarbendrucke.

SIMMEL, ZUR PHILOSOPHIE DER
KUNST / Philosophische und kunstphiloso-
phische Aufsätze, herausgeg. v. Gertrud Simmel.

LITERATUR

FLAUBERT, BOUVARDU, PÉCUCHE
„Man muß verrückt sein, um ein solches Buch
zu unternehmen“ äußert Flaubert selbst über
dieses sein Lebenswerk, das ihn schließlich
getötet hat.

PONTEN, DER JÜNGLING I MASKEN
Maskenfreiheit des Dichters, dem ein Gott
gab, in gestalteter Erzählung zu sagen, was
er litt und — leiden machte.

DSCHUNG KUEI, BEZWINGER DER
TEUFEL / Europäer! Hier, wenn irgendwo
findet Ihr das alte China in seiner Wüstheit und
in seiner Zartheit. Professor du Bois Reymond
hat mit diesem Volksbuch zum ersten Male
ein chinesisches Werk direkt ins Deutsche
übertragen.

HUYSMANS, GEGEN DEN STRICH
Wer ein solches Buch zu schreiben wagte,
hat zu wählen zwischen Pistole und Kloster:
Huyemans hat sich 1892 für das Kloster
entschieden.

TUCHENHAGEN, HEUTALA. Der
kleine Tuchenhagen, Kegeljunge, Bäcker- und
Malerlehrling, durchblättert die Welt seines
Dorfes wie ein buntes Bilderbuch.

FRANCIS CARCO, JESUS-LA-CALLE
Der populäre Pariser Roman: Die Seele der
Apachen, der Freudenmädchen und -Kneben,
umspielt von den Reizen abseitiger Liebe,
umbraut von der unvergleichlichen Musik
des Montmartre, hat in Carco ihren Meister-
sänger gefunden.

DRAMA

GOLL, *METHUSALEM oder der ewige
Bürger. Eine Ohrfeige in unser aller Gesicht,
daß wir vor Lachen zerspringen!

BAUDISCH, EHEBRUCH / Tragische
Operette. Aus Sommernacht, Musik u. tiefer
Spielerlei wölbt sich unversehens ein trag. Bogen.

TOLLER, HINKEMANN / Die Tragödie
des deutschen Heimkehrers, dem eine irr-
sinnige Kugel sein Geschlecht zerschloß.

BRECHT, BAAL / Der deutsche Szania,
die zweite Bühnen-Dichtung des über Nacht
berühmt gewordenen Kleistpreisträgers.

Wollen Sie Preisliste und Prospekte von Ihrer Buchhandlung oder direkt vom Verlag?

GUSTAV KIEPENHEUER VERLAG POTSDAM

Generalvertrieb für Österreich, Tschechoslovakei, Ungarn, Jugoslawien
und Balkan: LITERARIA A.G., Wien I, Wollzeile 11.

An die



Polizeidirektion

Press-Bureau

Wien.

Karl Kraus,

Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher

Redakteur der 'Fackel'

Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch :

1 fach

1 Vollmacht

Antrag auf Rückstellung von beschlagnahmten Exemplaren der
Sonderausgabe der 'Fackel' Nr. 1.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P.B.

am 13/8. 1918 eingel.

Beil.

Handwritten signature

Die von mir im Juli 1928 herausgegebene Sonderausgabe der 'Fackel' No. 1 wurde bei verschiedenen Strassenkolporteurs, denen ich diese Sonderausgabe teilweise durch Vermittlung des Zeitungsbüros Goldschmidt, teilweise durch die des Vereines Rote Hilfe zur Kolportage übergeben hatte, beschlagnahmt und zwar :

am 14. Juli 1928		
durch ein Organ des Wachzimmers Hegelgasse	16	Exemplare
"	13	"
"	21	"
"	10	"
durch ein Organ des Wachzimmers Elisabethstr.	11	"
"	26	"
"	15	"
"	21	"
durch ein Organ des Wachzimmers Petersplatz	12	"
	11	"
am 15. Juli 1928		
durch ein Organ des Wachzimmers Elisabethstr.	88	"
am 18. Juli 1928		
durch ein Organ des Wachzimmers Rudolfsplatz	1	"
am 19. Juli 1928		
durch ein Organ des Wachzimmers Landhausg.	17	"
am 5. August 1928		
durch ein Organ des Polizeikommissariates		
" Prater.....	904	"
"	61	"

zusammen daher : 1167 Exemplaren

Obwohl seit dieser gemäss § 13 Absatz 2 des Press Gesetzes zur Sicherung des Verfalls vorgenommenen Beschlagnahme mehr als fünf Tage verstrichen sind, wurde weder eine gerichtliche Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme erwirkt, noch überhaupt ein Verfahren, welches zur endgiltigen Verfallserklärung des beschlagnahmten Druckwerkes führen konnte, gegen mich, der ich doch derjenige bin der die Kolportage veranlasst hat, eingeleitet. Da die Beschlagnahme sohin als erloschen anzusehen ist, be träge ich sämtliche 1167 Exemplare dem Verlag der 'Fackel' Wien III., Hintere

Zollamtsstrasse Nr. 3 zurückzustellen. Die Schadenersatzan-
sprüche werde ich nach Rückstellung der Exemplare geltend
machen.

Karl K r a u s .



Betr. Kraus-Sonderausgabe

exp. am 10. 8. 1928.

Gumpel A. -
K. Voller,



Betr. Kraus-Sonderausgabe
exp. am 10.8.1928.

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

P.B. 691

Wien, am 20. August 1928.

Antrag auf Rückstellung
von beschlagnahmten
Exemplaren der Sonderaus-
gabe der Fackel Nr.1.

Bescheid

An

Herrn Karl K r a u s ,
Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift "Die Fackel",
zu Handen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n, I.,
Schottenring Nr.14.

Auf Ihre an die Polizeidirektion gerichtete Eingabe, in der Sie den Antrag auf Rückstellung von bei mehreren Kolporteur-
en beschlagnahmten Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel
Nr.1" beantragen, wird Ihnen bekanntgegeben, daß gegen die Kolpor-
teure wegen Uebertretung des § 9/1 Preßgesetzes das Strafver-
fahren eingeleitet worden ist und daß die den Kolporteur-
en abgenommenen Exemplare der Druckschrift im Sinne des § 13/2
in Beschlag genommen worden sind. Gegen die Erkenntnisse steht
den Kolporteur-
en die Berufung zu. Eine gerichtliche Bestätigung
dieser Beschlagnahme ist im Gesetze nicht vorgesehen, ebenso
wenig ist diese Beschlagnahme an eine Zeitfrist gebunden.

J. Kraus



Krans - Sonderausgabe

22. AUG 1928

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

P.B.674/28

3

Wien, am 12. Oktober 1928.

Schützenhofer Robert,
Babad Max,
Blatt Max,
Rosenberg Hugo,
Kaiser Karl,
Verwaltungsstrafe, Berufung.

Seiner Hochwohlgeboren

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n , I . ,

Schottenring Nr. 14

Der Herr Bürgermeister als Landeshauptmann hat die Erkenntnisse der Polizeidirektion vom 19. Juli 1928, Zl. 628 Pst 49, vom 11. August 1928, Zl. 674 Pst 51, vom 11. August 1928, Zl. 675 Pst 52 und vom 18. August 1928, Zl. 685 Pst 53, mit welchen gegen Robert Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt, Hugo Rosenberg und Karl Kaiser wegen Uebertretung des § 9/1 Pressgesetzes gemäss § 13 Pressgesetzes eine Geldstrafe von je S 5 im Nichteinbringungsfall eine Arreststrafe von 12 Stunden verhängt wurde, mit Berufungsbescheiden vom 20. September 1928, Zl. M. Abt. 55/Sch/156/Str/28, M. Abt. 55 B/181/Str/28-M. Abt. 55 R/117/Str/28- und M. Abt. 55 K/224/Str/28 behoben.

Die gemäss § 13 Pressgesetzes für verfallen erklärten 1109 Stück Exemplare der Sonderausgabe der "Fackel" Nr. 1 folgen im Anschlusse mit
Hievon werden Euer Hochwohlgeboren als Bevollmächtigter der Obgenannten verständigt.

Jury Haliczky



Dress 77/28, Benheid O. B. 674/3/28
der Kolonialdirektion Wien vom 12/11. 28
mit 1109 Stück "Fackel Nr 1"
an Herrn v. Oskar Lamnek, Wien T.
Schottenring 14

Stückannahme auf 1210 Stück
ausgegeben. Untersrieben v. Gen.
v. Lamnek am 16. Oktober 1928.





Hans-Lindemann
16/10.28,

101.20. - 101.26.

P. B. 674/28

P. B. 691/28



An die

Bundespolizeidirektion

W i e n .

Karl K r a u s,
Schützenhofer Robert,
Babad Max,
Blatt Max,
Rosenberg Hugo,
Kaiser Karl

durch :

1 fach

1 Erlagschein

stellen Ersatzansprüche wegen des ihnen durch vorläufige Be-

schlagnahme der Sonderausgabe der Fackel Nr. 1 entstandenen

Schadens.

POLIZEI-DIREKTION in WIEN
PRESS-BUREAU

P. B. _____ am 25/10. 28 eingel. Beil.

Sturm

Die von mir Karl Kraus herausgegebene Sonderausgabe der Fackel Nr. 1 wurde bei verschiedenen Kolporturen, welchen ich sie zur Kolportage übergeben habe, darunter auch bei den Mitantragstellern vorläufig beschlagnahmt, weil die Polizei die Ansicht vertreten hat, dass es sich hier nicht um ein kolportagefähiges Presserzeugnis handelt. Beschlagnahmt wurden insgesamt 1210 Exemplare. Hievon wurden 1109 Exemplare in Verwaltungsstrafverfahren gegen Schützenhofer Robert, Babad Max, Blatt Max, Rosenberg Hugo, Kaiser Karl wegen § 9/1 des Pressgesetzes für verfallen erklärt, bezüglich der übrigen Exemplare war es bei der vorläufigen Beschlagnahme geblieben.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 1928 wurden wir verständigt, dass diese Straferkenntnisse vom Bürgermeister als Landeshauptmann behoben wurden und dass sohin die Verfalls-erklärung zu Unrecht erfolgt ist.

Wir stellen daher gemäss den Bestimmungen des Pressgesetzes folgende Ersatzansprüche. Sämtliche 1210 Exemplare wären in der Zeit der Herausgabe leicht verkäuflich gewesen. Der erzielte Kaufpreis wäre 1210 mal 10 Groschen ist 121 S gewesen. Wir begehren diesen Betrag als Ersatz und teilen wir mit, dass wir die interne Verrechnung bezüglich des Kolportageentgeltes und des Herrn Karl Kraus zukommenden Teiles untereinander vornehmen werden.

Uns Robert Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt, Hugo Rosenberg und Karl Kaiser ist überdies durch die Beschlagnahme ein Schaden in der Höhe von je S 50.-- zusammen S 250.-- entstanden durch Vertretungskosten in der Kanzlei Dris. Oskar S a m e k, den wir gleichfalls geltend machen.

Wir bitte daher, uns den Betrag von S 371.-- zu Handen unseres Anwaltes Dr. Oskar Samek anzuweisen.

Die Vollmacht Dr. Oskar Samek erliegt für Karl Kraus bei dem Akt P.B. 691/28, für Robert Schützenhofer

bei dem Akt 628 Pst 118, für Max Babad bei dem Akt 674 Pst 51,
für Max Blatt bei dem Akt 674 Pst 51, für Hugo Rosenberg bei
dem Akt 675 Pst 52, für Karl Kaiser bei dem Akt 685 und 685/1
Pst 52.

Zur Ueberweisung des Betrages liegt ein
Erlagschein Dris. Oskar Samek bei.

Karl K r a u s .

Robert Schützenhofer.

Max B a b a d .

Max B l a t t .

Hugo Rosenberg.

Karl K a i s e r .





Betr. Ke aus-Sonderausgabe
exp. am 25. 10. 1928.

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

P.B. 691/1/1928

Wien, am 30. November 1928.

KRAUS Karl und Genossen,
Ersatzansprüche wegen der
Beschlagnahme, bezw. Verfalls-
erklärung von 1210 Exemplaren
der Sonderausgabe der "Fackel"
Nr. 1.



Bescheid

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,

Wien, I.

Schottenring Nr. 14.

Dem von Ihnen im Namen der Herren Karl Kraus, Robert Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt, Hgo Rosenberg und Karl Kaiser gestellten Anspruch auf Ersatz des durch die polizeilichen Beschlagnahme, beziehungsweise Verfallserklärung von 1.210 Exemplaren der Sonderausgabe der "Fackel" Nr. 1 vom Juli 1928 entstandenen Schadens im Betrage von 121 S, weiters um Ersatz der den Herren Robert Schützenhofer, Max Babad, Hugo Rosenberg und Karl Kaiser erstandenen Vertretungskosten in der Höhe von 250 S, daher insgesamt 371 S, wird mangels einer gesetzlichen Grundlage keine Folge gegeben.

Begründung:

Am 5. August 1928 wurden Robert Schützenhofer, Max Babad, Max Blatt und Hugo Rosenberg, am 9. August 1928 wurde Karl

./.

Kaiser beim Straßenvertrieb einer Druckschrift beanständet, welche den Titel trug: "Das Schoberlied", und nach der Anschauung der Polizeidirektion nicht die im § 2, Absatz 2 des Preßgesetzes bestimmten Kriterien einer zum Straßenvertriebe zugelassene Zeitung aufwies.

Mit den Erkenntnissen der Polizeidirektion vom 19. Juli 1928, Zl. 628 Pst. 49, vom 11. August 1928, Zl. 674 Pst 51 und Zl. 675 Pst. 52, und vom 18. August 1928, Zl. 685 Pst. 53, wurden sohin die eben Genannten wegen Uebertretung des § 9/1 Preßgesetz gemäß § 13 Preßgesetz in eine Geldstrafe von je 5 S, beziehungsweise in eine suppletorische Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verfällt. Zugleich wurden die im Besitze der Beanständeten vorgefundenen Exemplare der angeführten Druckschrift im Sinne des § 13/2 Preßgesetz in Beschlag genommen und für verfallen erklärt.

Den von den Obgenannten an den Bürgermeister als Landeshauptmann zu Wien ergriffenen Berufungen gegen die vorbezeichneten Erkenntnisse wurde von der Berufungsinstanz mit den Erlässen des Amtes der Wiener Landesregierung vom 20. September 1928, Mag. Abt. 55 Sch/156/Str/28, beziehungsweise Magistrats-Abteilung 55 B/181/Str./28, Mag. Abt. 55/R/117/Str./28 und Mag. Abt. 55 K/224/Str./28 Folge gegeben und die bezüglichen polizeilichen Erkenntnisse wurden aufgehoben.

Dieser Entscheidung entsprechend wurden auch die von der Polizeidirektion in Beschlag genommenen und für verfallen erklärten Exemplare der obangeführten Druckschrift, insgesamt

1210 Stück, den Berufungswerbern am 16. Oktober 1928 von der Polizeidirektion wieder ausgefolgt.

Dem darüber hinaus mit der Eingabe vom 25. Oktober 1928 seitens der Herren Karl Kraus, Herausgebers der "Fackel" und der vorgenannten Kolporteure gestellten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch die vorerwähnte Verhinderung des Verkaufes der in Betracht kommenden Exemplare entstanden ist, konnte aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben werden.

Das Preßgesetz vom 7. April 1922, R.G.Bl.Nr. 218, statuiert für die Sicherheitsbehörde eine Verpflichtung zum Ersatze für eine im administrativen Verfahren erfolgte Beschlagnahme oder Verfallserklärung, von Druckschriften überhaupt nicht, und dies auch nicht in dem Falle, daß diese Verfügungen nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden sollten. Der § 40 des zitierten Gesetzes bezieht sich lediglich auf die seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß § 37 PrG. erfolgenden Beschlagnahmen und kann nicht extensiv interpretiert werden. Der Artikel 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl.Nr. 268, sieht zwar eine Haftpflicht aller mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen für jede bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügte Schäden, und eine Haftung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Rechtsverletzungen der als ihre Organe handelnden Personen vor.

Ganz abgesehen davon aber, daß im vorliegenden Falle von einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Rechtsverletzung nicht die Rede sein könnte, ist das im Abschnitte 2 des eben bezogenen Artikels angekündigte Bundesgesetz, welches die Durchführung dieser prinzipiell festgesetzten Verpflichtung zu regeln hätte, bisher nicht erlassen worden. Es kann daher auch der Artikel 23 des Bundesverfassungsgesetzes hier nicht angewendet werden.

Die Parteien haben demnach im vorliegenden Falle lediglich einen Anspruch auf die Rückstellung der beschlagnahmten und der für verfallen erklärten Exemplare, ein Anspruch, der durch die bereits erfolgte Rückstellung erledigt erscheint.

Der Anspruch auf Ersatz der durch die Rechtsvertretung der Parteien erwachsenen Kosten war im Sinne des § 74/1 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren, laut welchem jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten hat, abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht im Sinne des § 63 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, die Berufung zu, welche schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Polizeidirektion einzubringen ist. Die Frist zur Einbringung dieser Berufung beginnt mit der erfolgten Zustellung dieses Bescheides.



Klaus
Fenderanzgabe
14. DEZ 1928
7. 11. 1928
Hattek
Polizeidirektion

G.Z. P. B. 691/1/1928

Bundespolizeidirektion

W i e n .

Karl K r a u s .

Schützenhofer Robert,

Babad Max,

Blatt Max,

Rosenberg Hugo,

Kaiser Karl

durch :

1 fach

erheben Berufung gegen den Bescheid vom 30. November 1928,

zugestellt am 4. Dezember 1928.



Aufgabefchein.

Regenfund: *Dr. ...*

an *...*

in *...*

Ort	Gewicht		Nachnahme	Gebühr
	S	R		

Belohneter
Bemerkung:





G. Z. P. B. 691/1/1928

An die

Bundespolizeidirektion

Wien

Karl K r a u s .

Schützenhofer Robert,

Babab Max,

Blatt Max,

Rosenberg Hugo,

Kaiser Karl

1 fach

Den von uns gestellten Schadenersatzansprüchen wurde mit Bescheid der Bundespolizei-Direktion Wien vom 30. November 1928, G.Z. P.B. 691/1/1928 keine Folge gegeben, mit der Begründung, dass weder das Pressgesetz noch das Bundesverfassungsgesetz eine Handhabe zur Erkenntnis im gegenteiligen Sinne gebe. Der Ausspruch auf Ersatz der durch die Rechtsvertretung der Parteien erwachsenen Kosten wurde im Sinne des § 74/1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erheben wir fristgerecht die

B e r u f u n g :

Richtig ist, dass eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung der Bundespolizei-Direktion nicht nachgewiesen ist und dieser Nachweis gar nicht angetreten wurde, weil die Gesetzesbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche absolut nicht herangezogen werden sollte, da die dort angekündigte Durchführung noch nicht erlassen wurde. Dagegen ist die Ansicht der Bundespolizei-Direktion, dass das Pressgesetz nicht extensiv interpretiert werden könne, unrichtig. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, die Schadenersatzpflicht bei Beschlagnahme von Druckwerken, - die ja an und für sich eine Ausnahmebestimmung bildet, da sonst bei Beschlagnahme von anderen Verfallsgegenständen keine solche Schadenersatzpflicht aufgestellt ist, - lediglich auf Beschlagnahme durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zu beschränken und den politischen Behörden die unsühnbare Möglichkeit zu geben, die staatsgrundsätzlich statuierte Freiheit der Presse auf eigenem Wege zu vereiteln. Es war gerade im Gegenteil die Absicht des Gesetzgebers, im Pressgesetz die Freiheit der Presse dadurch zu gewährleisten, dass jede unberechtigte Beschlagnahme, sei es die des Staates oder eines Privatanklägers, die Schadenersatzpflicht, unabhängig von jedem Verschulden, nach sich zieht, wenn eine strafbare Handlung nicht vorlag. Aus dem Geist des Gesetzes ist also klar zu entnehmen,

dass auch ohne ausdrückliche Einbeziehung der sicherheitsbe-
hördlichen Beschlagnahme, eine solche, wenn sie ungerechtfertigt
war, die Schadenersatzpflicht des Staates nach sich zieht.

Was nun die Kostenfrage betrifft, so ist nicht der § 74, Absatz 1 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern der § 66 des Verwaltungsstrafgesetzes bei der Entscheidung heranzuziehen, laut welchen die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird.

Wir beantragen daher, uns die Schadenersatzbeträge im Sinne unseres Ansuchens zuzusprechen.

Karl Kraus.

Schützenhofer Robert.

Babed Max.

Blatt Max.

Rosenberg Hugo.

Kaiser Karl.

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

P.B.115/2

Wien, am 24. Mai 1929.

Kraus Karl und Genossen,
Ersatzansprüche wegen Be-
schlagnahme beziehungswei-
se Verfallserklärung von
Exemplaren der Sonderausgabe
der " Fackel " Nummer 1.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt,

Wien, I.,
Schottenring 14.

Das Amt der Wiener Landesregierung m.B.V. hat am 5. April
1929, unter Zahl M. Abt. 55/K/86/Str./29 nachstehenden Berufungsbe-
scheid erlassen:

" Ueber die Berufung des Rechtsanwaltes Dr. Oskar Samek in Wien
als Vertreter des Karl Kraus und Genossen wird der Bescheid der
Polizei-Direktion Wien vom 30. November 1928, P.B. 691/1/28, womit die
wegen der Beschlagnahme, beziehungsweise Verfallserklärung von 1.210
Exemplaren der Sonderausgabe der Fackel Nr. 1 erhobenen Ersatzansprü-
che auf den entgangenen Gewinn von 121 S und Vertretungskosten von
zusammen 250 S abgewiesen wurde, hinsichtlich des Ausspruches über
den Ersatz von 121 S behoben, hinsichtlich des Ausspruches über die
Vertretungskosten von 250 S bestätigt.

Begründung:

Die Bundespolizeibehörde ist weder auf Grund des Pressgesetzes
noch auf Grund des A.V.G. beziehungsweise V.St.G. zu einer Entschlei-
dung über ein Schadenersatzbegehren wegen unbegründeter Verfalls-
erklärung oder Beschlagnahme von Exemplaren eines Druckwerkes nach
§ 13/2 des Pressgesetzes vom 2. April 1922, B.G.Bl. Nr. 218, zuständig.
Zu einer meritorischen Erklärung in Bezug auf eine gegen den Bund

./.

erhobene finanzielle Forderung ist nur diejenige Zentralstelle des Bundes (und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) berufen, der das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches allenfalls zustehende budgetmässige Dotation zusteht. Der Bescheid war daher in dieser Richtung wegen Unzuständigkeit zu beheben.

Der Anspruch auf Rückersatz der Kosten für die Vertretung durch den Rechtsanwalt besteht nicht zu Recht, weil die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten gemäss § 74/1 A.V.G. von ihnen selbst zu bestreiten sind; § 66 V.St.G. kann entgegen den Ausführungen der Berufung nicht herangezogen werden, weil er sich nur auf die der Behörde selbst im Strafverfahren erwachsenen Kosten bezieht. Der angefochtene Bescheid war daher in dieser Richtung zu bestätigen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Polizei-direktion (P.B.) Wien einzubringende weitere Berufung offen.



[Handwritten signature]

Kraus-Landerausgabe

29. MAI 1929

G.Z. P B 115/2



An die

Bundespolizei-Direktion

in W i e n .

Karl K r a u s ,
Robert Schützenhofer,
Max B a b a d ,
Max B l a t t ,
Hugo R o s e n b e r g ,
Karl K e i s e r

durch :

1 fach

erheben Berufung gegen den Bescheid der Bundespolizei-Direktion
vom 24. Mai 1929, G.Z. P B 115/2 respektive den Bescheid der
Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 M Abt. 55/K/86/Str/29.



Handwritten signature in blue ink, possibly reading "M. K. H. G."

Gegen den Bescheid der Bundespolizei-
Direktion in Wien vom 24. Mai 1929 G.Z. P B 115/2 beziehungsweise
den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 G.Z.
M Abt. 55/K/86/Str/29 erheben wir fristgerecht folgende

B e r u f u n g.

Die Entscheidung spricht aus, dass die
Bundespolizeibehörde zu einer Entscheidung über ein Schadener-
satzbegehren wegen unbegründeter Verfallserklärung oder Beschlag-
nahme von Exemplaren eines Druckwerkes nicht zuständig sei, sondern
zu einer solchen meritorischen Erklärung in Bezug auf erhobene
finanzielle Forderungen nur diejenige Zentralstelle des Bundes, der
das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches
allenfalls zustehende budgetmässige Dotation zusteht. Für den Fall,
dass diese Entscheidung richtig ist, kann sie sich nur auf den
gesamten geltend gemachten Schadenersatz beziehen und nicht ledig-
lich auf den entgangenen Gewinn. Es hat also entweder eine Ent-
scheidung in der Sache selbst bezüglich beider geltend gemachten
Ansprüche zu erfolgen oder es ist der Ausspruch bezüglich beider
Ansprüche zu beheben.

In der Sache selbst halten wir die Entschei-
dung, dass der Anspruch auf Rückersatz der Kosten für die Vertretung
durch einen Rechtsanwalt nicht zurecht besteht, für unrichtig. Der
§ 66 des Verwaltungsstrafgesetzes bestimmt, dass die Kosten des
Verfahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren
eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder
Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird. Es ist unrichtig,
dass sich dies lediglich auf die der Behörde im Strafverfahren
erwachsenen Kosten bezieht. Diese Kosten sind gemäss § 75 des
allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von amtswegen zu tragen
und lediglich der Bestrafte hat einen Beitrag zu diesen Kosten
zu leisten, wie § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes ausdrückt. Bei
dieser Rechtslage wäre eine Bestimmung, dass die Kosten des Ver-
fahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn das Strafverfahren

eingestellt wird, überflüssig, da sich dies ja von selbst ergibt. Eine solche ausdrückliche Bestimmung kann also nur den Sinn haben, dass die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten zu ersetzen sind, wenn er solche gehabt hat. Wir verweisen auf die analoge Bestimmung des Kostenersatzes beim Verlassungsgerichtshof, die heranzuziehen ist.

Auch halten wir es für unzulässig, die Berufungsentscheidung lediglich dahin zu fällen, dass die Entscheidung erster Instanz behoben wird. Es muss notwendigerweise der ersten Instanz auch der Auftrag erteilt werden, den Akt zur Entscheidung an die zuständige Zentralstelle des Bundes zu überweisen.

Wir stellen also den B

B e r u f u n g s a n t r a g.

entweder die Entscheidung gleichlautend bezüglich beider Ansprüche dahin zu fällen, dass die ursprüngliche Entscheidung der Bundespolizei-Direktion behoben und dieser aufgetragen werde, den Akt zur Entscheidung an die zuständige Verwaltungsbehörde zu überweisen; eventuell stellen wir den

A n t r a g.

in der Sache selbst über beide geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Karl K r a u s .

Robert Schützenhofer.

Max B a b a d.

Max B l a t t.

Hugo R o s e n b e r g.

Karl K e i s e r.



Kranz. Sonderausgabe ✓
über. 12.6.29.

G.Z. P B 115/2

An die

Bundespolizei-Direktion

in W i e n .

Karl K r a u s .
Robert Schützenhofer,
Max B a b a d ,
Max B l a t t ,
Hugo R o s e n b e r g ,
Karl K e i s e r

durch :

1 fach

erheben Berufung gegen den Bescheid der Bundespolizei-Direktion
vom 24. Mai 1929, G.Z. P B 115/2 respektive den Bescheid der
Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 M Abt. 55/K/86/Str/29.



Gegen den Bescheid der Bundespolizei-
Direktion in Wien vom 24. Mai 1929 G.Z. F B 115/2 beziehungsweise
den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. April 1929 G.Z.
M Abt. 55/K/86/Str/29 erheben wir fristgerecht folgende

B e r u f u n g.

Die Entscheidung spricht aus, dass die Bundespolizeibehörde zu einer Entscheidung über ein Schadenersatzbegehren wegen unbegründeter Verfallserklärung oder Beschlagnahme von Exemplaren eines Druckwerkes nicht zuständig sei, sondern zu einer solchen meritorischen Erklärung in Bezug auf erhobene finanzielle Forderungen nur diejenige Zentralstelle des Bundes, der das Verfügungsrecht über die für die Befriedigung des Anspruches allenfalls zustehende butgemässige Dotation zusteht. Für den Fall, dass diese Entscheidung richtig ist, kann sie sich nur auf den gesamten geltend gemachten Schadenersatz beziehen und nicht lediglich auf den entgangenen Gewinn. Es hat also entweder eine Entscheidung in der Sache selbst bezüglich beider geltend gemachten Ansprüche zu erfolgen oder es ist der Ausspruch bezüglich beider Ansprüche zu beheben.

In der Sache selbst halten wir die Entscheidung ^{no} dass der Anspruch auf Rückersatz der Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zurecht besteht, für unrichtig. Der § 66 des Verwaltungsstrafgesetzes bestimmt, dass die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird. Es ist unrichtig, dass sich dies lediglich auf die der Behörde im Strafverfahren erwachsenen Kosten bezieht. Diese Kosten sind gemäss § 75 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von antswegen zu tragen und lediglich der Bestrafte hat einen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten, wie § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes ausdrückt. Bei dieser Rechtslage wäre eine Bestimmung, dass die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind, wenn das Strafverfahren

eingestellt wird, überflüssig, da sich dies ja von selbst ergibt. Eine solche ausdrückliche Bestimmung kann also nur den Sinn haben, dass die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten zu ersetzen sind, wenn er solche gehabt hat. Wir verweisen auf die analoge Bestimmung des Kostenersatzes beim Verfassungsgerechtighof, die heranzuziehen ist.

Auch halten wir es für unzulässig, die Berufungsentscheidung lediglich dahin zu fällen, dass die Entscheidung erster Instanz behoben wird. Es muss notwendigerweise der ersten Instanz auch der Auftrag erteilt werden, den Akt zur Entscheidung an die zuständige Zentralstelle des Bundes zu überweisen.

Wir stellen also den

B e r u f u n g s a n t r a g,

entweder die Entscheidung gleichlautend bezüglich beider Ansprüche dahin zu fällen, dass die ursprüngliche Entscheidung der Bundespolizei-Direktion behoben und dieser aufgetragen werde, den Akt zur Entscheidung an die zuständige Verwaltungsbehörde zu überweisen; eventuell stellen wir den

A n t r a g,

in der Sache selbst über beide geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Karl K r a u s .

Robert Schützenhofer.

Max B a b a d.

Max B l a t t.

Hugo R o s e n b e r g.

Karl K a i s e r.



139099 - 9.

Zeitung „Die Fackel“,
Ersatzansprüche des
Karl KRAUS und Genossen
wegen Beschlagnahme be-
ziehungsweise Verfallser-
klärung von Abdrücken der
Sonderausgabe Nr.1.



B e s c h e i d .

In Erledigung der am 12. Juni 1929 durch
Rechtsanwalt Dr. Oskar SAMEK gegen den Bescheid des
Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmann in Wien
vom 5. April 1929 M. Abteilung 55/k 86/Ltr./29 erhobe-
nen Berufung des Karl KRAUS, Robert SCHÜTZENHOFER,
Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG und Karl KAISER
erläßt das Bundeskanzleramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Berufung wird keine Folge ge-
geben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe
bestätigt, daß die Parteien hinsichtlich ihrer ver-
meintlichen Ersatzansprüche wegen entgangenen Ge-
winnes gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925,
B.G.Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren
(AVG) an das Bundeskanzleramt gewiesen werden.

Begründung: Die zutreffenden Gründe des
angefochtenen Bescheides waren auch für den vorste-
henden Spruch maßgebend.

Die zu einer meritorischen Erklärung in

*Kraus - Sonder-
ausgabe*

11. SEP. 1929

./. .

BUNDESKANZLERAMT

Bezug auf eine gegen den Bund erhobene finanzielle Forderung berufene Zentralstelle ist im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, an welches die Parteien mit ihren Ersatzansprüchen gesondert herantreten können.

Daß ein Anspruch auf Rückerstattung der den Parteien erwachsenen Vertretungskosten aus § 66 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 275, (V. St. G.) nicht abgeleitet werden kann, geht mit voller Klarheit aus der Schlußbestimmung des Absatzes 1 des zitierten Paragraphen hervor, daß die Kosten des Verfahrens, falls sie schon bezahlt wurden, von der Behörde zurückzuerstatten sind. Die zitierte Gesetzesstelle kann sich daher nur auf die der Behörde selbst erwachsenen Kosten beziehen.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

1.) Die Herren Karl KRAUS, Robert SCHÜTZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Händen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, I., Schottenring 14).

2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P.B. 115/3 vom 17. Februar 1929.

3.) Den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M. Abt. 55/K/86/1/Str/29 vom 25. Juni 1929.

15. Juli 1929.
Für den Vizekanzler:
M e l l .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Rappolt

Bundeskanzleramt.

139099- 9.

Zeitung " Die Fackel",
Ersatzansprüche des
Karl KRAUS und Genossen
wegen Beschlagnahme be-
ziehungsweise Verfallser-
klärung von Abdrücken der
Sonderausgabe Nr.1.

B e s c h e i d .

In Erledigung der am 12. Juni 1929 durch Rechtsanwan-
walt Dr. Oskar SAMEK gegen den Bescheid des Herrn Bürgermeisters
als Landeshauptmann in Wien vom 5. April 1929 M. Abteilung
55/k 86/Ltr./29 erhobenen Berufung des Karl KRAUS, Robert
SCHUETZENHOFFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG und Karl
KAISER erlässt das Bundeskanzleramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Berufung wird keine Folge gegeben und
der angefochtene Bescheid mit der Massgabe bestätigt, dass die
Parteien hinsichtlich ihrer vermeintlichen Ersatzansprüche wegen
entgangenen Gewinnes gemäss § 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli
1925, B.G.Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren
(AVG) an das Bundeskanzleramt gewiesen werden.

Begründung: Die zutreffenden Gründe des angefochtenen
Bescheides waren auch für den vorstehenden Spruch massgebend.

Die zu einer meritorischen Erklärung in Bezug auf eine
gegen den Bund erhobene finanzielle Forderung berufene Zentral-
stelle ist im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, an welches
die Parteien mit ihren Ersatzansprüchen gesondert herantreten
können.

Dass ein Anspruch auf Rückersatz der den Parteien
erwachsenen Vertretungskosten aus § 66 des Bundesgesetzes vom
21. Juli 1925, B.G.Bl.Nr. 275, (V. St. G.) nicht abgeleitet werden

kann, geht mit voller Klarheit aus der Schlussbestimmung des Absatzes 1 des zitierten Paragraphen hervor, dass die Kosten des Verfahrens, falls sie schon bezahlt wurden, von der Behörde zurückzuerstatten sind. Die zitierte Gesetzesstelle kann sich daher nur auf die der Behörde selbst erwachsenen Kosten beziehen.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

1.) Die Herren Karl KRAUS, Robert SCHUETZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Handen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, I., Schottenring 14).

2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P.B.115/3 vom 17. Februar 1929.

3.) Den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M.Abt.55/K/86/1/Str/29 vom Juni 1929.

15. Juli 1929.

Für den Vizekanzler:

M e l l.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rappold m.p.



Abschrift.

Bundeskanzleramt.

139099- 9.

Zeitung " Die Fackel",
Ersatzansprüche des
Karl KRAUS und Genossen
wegen Beschlagnahme be-
ziehungsweise Verfallser-
klärung von Abdrücken der
Sonderausgabe Nr.1.

B e s c h e i d .

In Erledigung der am 12. Juni 1929 durch Rechtsanwan-
walt Dr. Oskar SAMEK gegen den Bescheid des Herrn Bürgermeisters
als Landeshauptmann in Wien vom 5. April 1929 M. Abteilung
55/k 86/Ltr./29 erhobenen Berufung des Karl KRAUS, Robert
SCHUETZENHOFER, Max BABAD, Max BLATT, Hugo ROSENBERG und Karl
KAISER erlässt das Bundeskanzleramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Berufung wird keine Folge gegeben und
der angefochtene Bescheid mit der Massgabe bestätigt, dass die
Parteien hinsichtlich ihrer vermeintlichen Ersatzansprüche wegen
entgangenen Gewinnes gemäss § 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli
1925, B.G.Nr.274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren
(AVG) an das Bundeskanzleramt gewiesen werden.

Begründung: Die zutreffenden Gründe des angefochtenen
Bescheides waren auch für den vorstehenden Spruch massgebend.

Die zueiner meritorischen Erklärung in Bezug auf eine
gegen den Bund erhobene finanzielle Forderung berufene Zentral-
stelle ist im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, an welches
die Parteien mit ihren Ersatzansprüchen gesondert herantreten
können.

Dass ein Anspruch auf Rückersatz der den Parteien
erwachsenen Vertretungskosten aus § 66 des Bundesgesetzes vom
21. Juli 1925, B.G.Bl.Nr.275, (V. St. G.) nicht abgeleitet werden

kann, geht mit voller Klarheit aus der Schlussbestimmung des Absatzes 1 des zitierten Paragraphen hervor, dass die Kosten des Verfahrens, falls sie schon bezahlt wurden, von der Behörde zurückzuerstatten sind. Die zitierte Gesetzesstelle kann sich daher nur auf die der Behörde selbst erwachsenen Kosten beziehen.

Vorstehender Bescheid ergeht gleichlautend an:

1.) Die Herren Karl KRAUS, Robert SCHUETZENHOFER, Max BABAD, Max BIATT, Hugo ROSENBERG, Karl KAISER (zu Händen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Oskar SAMEK, Wien, I., Schottenring 14).

2.) Die Polizeidirektion in Wien, zur Zahl P. B. 115/3 vom 17. Februar 1929.

3.) Den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann in Wien zur Zahl M. Abt. 55/K/86/1/Str/29 vom Juni 1929.

15. Juli 1929.

Für den Vizekanzler:

M e l l.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rappold m. p.



ausgleich des Wutte-Bojasi-Konzerns zustande gekommen ist? Mit einem Schlage ist das wunderbare Ergebnis erzielt worden, daß alle Gläubiger befriedigt sind. So wird der Staatsanwalt vielleicht einigermaßen in Verlegenheit kommen, die Kridafrage zu begründen. Dabei ist aber die Krida des Dr. Wutte eine ganz unbedingte, eine offenkundige, eine von der Nationalbank und mir einwandfrei festgestellte. Damit sich dieses große Wunder der vollkommenen Befriedigung aller Gläubiger ereignen konnte, mußte allerdings die Liquidationsmasse der Zentralbank der deutschen Sparbanken die ihr gehörigen 580.000 Stück Graz-Köflacher Aktien für bloß 455 Schilling das Stück verkaufen. Gätte ich mitzuspähen gehabt, so würde ich gegen jeden Verkauf unter 12 Schilling entschieden protestiert haben. So aber erleidet die Liquidationsmasse einen ganz überflüssigen Schaden von etwa 4.000.000 Schilling.

Was Rienböck getan, war falsch und unverantwortlich.

Das, Herr Minister, ist die Wahrheit! Nicht ich habe die Liquidationsmasse geschädigt, indem ich angeblich das erste Ausgleichtesentwurf des Herrn Dr. Wutte abzulehnen beantragte. Es wäre ein verbrecherischer Leichtsinns gewesen, dieses Luftschloß des Kridators Dr. Wutte anzunehmen und ihm noch Gelegenheit zu geben, seine Schiebungen bei der Graz-Köflacher eventuell fortzusetzen. Es wäre in noch größeren Dimensionen eine Auflage des Afschandals geworden, wo nach ähnlichen Grundfällen tatsächlich vorgegangen wurde. Nebenbei erwähnt, habe ich übrigens auf Afschmanipulationen rechtzeitig im Juli 1924 anlässlich der Depositenbankuntersuchung hingewiesen. Mein Verlangen, erst den ganzen Wutte-Bojasi-Konzern zu überprüfen, war also vollkommen richtig. Mein Antrag, die Alpine Montangesellschaft unter Kontrolle der Allgemeinen Oesterreichischen Bodenkreditanstalt und des Kreditinstituts für öffentliche Arbeiten als eine geeignete sachmännliche Stelle mit der Betriebsführung der Graz-Köflacher zu betrauen, war durchaus zweckentsprechend. Auf diese Weise konnte die Reorganisation des Betriebes angebahnt und damit selbstverständlich auch der Wert der Graz-Köflacher Aktien erhöht werden. Daraus konnte der Liquidationsmasse niemals ein Nachteil, sondern nur ein großer Vorteil erwachsen. Falsch aber ist es vom Kreditinstitut gewesen, die von Dr. Wutte Geschädigten von der Fortführung ihrer Schadenersatzprozesse und weiteren Anzeigen abzuhalten! Falsch ist es gewesen, die unbefristete Tatsache der Krida des Wutte-Bojasi-Konzerns hinterher aus der Welt zu schaffen! Unverantwortlich ist es, daß zur Erreichung dieser Zwecke 580.000 Stück Graz-Köflacher Aktien an die Alpine Montangesellschaft für nur 455 Schilling das Stück verkauft worden sind!

Dies ist geschähen, obwohl doch die vor der Reorganisation aufgestellte zweite Goldbilanz zu einem Mindestwert von 8 Schilling kommt, und bei der Bewertung damals mit der allergrößten Vorsicht vorgegangen, jede Verpfändung der Graz-Köflacher-Gesellschaft voll berücksichtigt wurde!

Bei dieser Preisfestsetzung von 455 Schilling wurde ich nicht gehört. Ich habe an ihr nicht mitgewirkt. Es ist ein Preis bestimmt worden, den ich für viel zu niedrig halte, der eine Schädigung der Liquidationsmasse der Zentralbank der deutschen Sparbanken um rund vier Millionen Schilling bedeutet.

In der Sitzung des Zentralrates der Nationalbank am 23. Mai 1928, also noch ehe Ihre Interpellationsbeantwortung erfolgt ist, ebenso gegenüber dem Gouverneur der Postsparkasse habe ich gegen einen Vergleich mit Dr. Wutte, den die Nationalbank und die Postsparkasse als Gläubiger unterschreiben sollten, protestiert. Leider vergebens!

Der Zweck dieses Offenen Briefes ist es, alle diese Tatsachen zur Kenntnis der gesamten Öffentlichkeit zu bringen und ihr den vollen Einblick zu gewähren, wem diese Schädigung der Liquidationsmasse der Zentralbank und damit die Schädigung der Staatsfinanzen in Wahrheit zur Last fällt.

Rußland und der Kellogg-Pakt.

Paris, 7. August. In den Erklärungen Lichtscherins über den Kellogg-Pakt, in denen Lichtscherin darauf verweist, daß Rußland dem Pakt beitreten würde, verlautet, daß Staatssekretär Kellogg für den Augenblick die Zahl der unterzeichnenden Mächte nicht zu erhöhen wünsche, daß er sich aber in der Folge dem Beitritt Rußlands zum Pakt nicht widerersetzen würde.

Paris, 7. August. Bereits heute fanden Verhandlungen gegen elf Demonstranten vom letzten Sonntag statt. Sie wurden alle zu Gefängnisstrafen verurteilt, erhielten aber alle, mit Ausnahme eines, Strafaufschub. Dieser eine wurde wegen Wechseleidung zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt. Ein Kommunist erhielt wegen unerlaubten Waffenbesitzes eine Geldstrafe.

Direkte Verhandlungen zwischen Polen und Litauen.

In Genf.

Berlin, 7. August. Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Rom: Die polnische Regierung ließ durch ihren Gesandten in Riga dem dortigen litauischen Gesandten eine Antwortnote auf den litauischen Vorschlag überreichen, wonach das Plenum der litauisch-polnischen Verhandlungen zum 15. August nach Königsberg einberufen werden soll. Polen macht den Vorschlag, diese gesamte Beratung am 30. August in Genf zu beginnen. Minister Jaleski, der an den Verhandlungen persönlich teilnehmen will, sei am 15. August verhindert, nach Königsberg zu kommen. Wie der Korrespondent des „Berliner

Tageblattes“ erfährt, werde die litauische Regierung auf den polnischen Vorschlag eingehen, so daß mit neuen direkten Verhandlungen in Genf unmittelbar vor dem Zusammentritt der Tagung des Völkerbundes zu rechnen sei.

Chamberlain krank.

Lord Cushendun provisorischer Außenminister.

London, 7. August. (Reuter.) Außenminister Chamberlain ist seit einigen Tagen unwohl. Da er sich absolute Ruhe auferlegen muß, ist Lord Cushendun zum interimistischen Minister des Äußern ernannt worden. Lord Cushendun wird Chamberlain auch bei den bevorstehenden Sitzungen des Völkerbundes und der Völkerbundversammlung vertreten.

Tagesneuigkeiten.

Wie Bayern die Republik feiert.

Bayern, das Land der Eisenbahnkatalogstrolche, ist auch das Land des schwärzesten Konservatismus. Man schimpft dort bei dunklem Bier auf die deutsche Republik, erstens wegen der Revolution und zweitens wegen der Preußen, und scheut sich vor keiner Entgleisung. Nun findet am Samstag um 9 Uhr abends die große Verfassungsfeier der Reichsregierung und der preussischen Regierung und des Berliner Magistrats statt; diese Verfassungsfeier wird durch das Radio übertragen und in Frankfurt am Main, in Hamburg, in Köln, in Königsberg, in Leipzig, in Stuttgart zu hören sein. In Bayern aber will man den Radiohörern Süßeres bieten; und so bringt man, während ganz Deutschland an der Verfassungsfeier teilnimmt, eine n Werbevortrag über die Musterjahre der Schokoladegeschäftsinhaber des Gaues Südbayern... Bayerns Rolle in der Republik ist die Schaumrolle und mit Schokoladepufferin bekräftigt es seine Liebe zu den Wittelsbachern. Ein Bekenntnis zu Deutschland? Auf solche Nebengeleise lassen sie sich nicht drängen, solche Unfälle müssen verhütet werden. Ein Bekenntnis zu den heimischen Worten und zu den heimischen Indianertröpfchen ist schöner. Ekt hanriiche Schokolade, dann kommt ihr von selbst in die richtige Verfassung!

Das Lied, das Herr Schöber nicht hören mag.

Das Schöberlied, das Karl Kraus in seinem Nachkriegsdrama gedichtet und das er in einem Separatdruck verbreiten läßt, scheint dem Herrn Schöber schon sehr unangenehm zu sein — was ja auch seine Bestimmung ist —, und so ist er eifrig bemüht, seine Verbreitung zu hindern. Offenbar hat er die Order gegeben, zu verhindern, daß das Lied auf der Straße verkauft wird; so sind den Kolporturen, die am letzten Sonntag das Lied auf der Jesuitenwiese feilhielten, nicht nur sämtliche Exemplare von Wächtern weggenommen worden, die Kolporturen wurden auch zur „Ausweisleistung“ auf das Kommissariat (in der Ausstellungsstraße im Prater) geschleppt. Daß dabei die Wächter einer Weisung von oben folgten, ist selbstverständlich. Deshalb muß mit allem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Beanspruchung der Verbreitung ganz ungesetzlich ist. Die Polizei möchte die Sache so hinstellen, als ob es sich bei dem Lied um ein selbständiges Druckwerk handeln würde, dem das Kolportagericht, das nur für Zeitungen gilt, nicht zustehen würde. Danach wäre mit dem Vertrieb auf der Straße der § 9 des Preßgesetzes, der ihn nur Zeitungen einräumt, verlegt, und da in diesem Falle die Beschlagnahme und die Verfallsklärung zulässig sind, so könne sie den Kolporturen die Exemplare wegnehmen und sie im Strafverkenntnis für verfallen erklären. Aber das alles ist falsch; denn in Wahrheit tritt das Schöberlied nicht als Druckwerk auf, sondern es steht in einer Sonderausgabe der „Fackel“, und die Sonderausgabe einer Zeitschrift ist die Zeitschrift (Zeitung) selbst, kann also auf der Straße so vertrieben werden, wie eine Zeitschrift vertrieben wird. Da überdies die „Fackel“ kein regelmäßiges, an ein Datum geknüpftes Erscheinen hat, so geht die Sonderausgabe, eben in ihr Erscheinen ein; daß die „Fackel“ sonst mit einem roten Umschlag erscheint, diese Sonderausgabe der „Fackel“ mit einem weißen Umschlag erschien, ist natürlich nebensächlich und geht die Sicherheitsbehörde, die auf den roten Umschlag kein Anrecht hat, nichts an. Da es sich also um den Vertrieb einer Zeitung handelt, ist der § 9 des Preßgesetzes nicht verlegt; die Beschlagnahme ist ebenso unzulässig, wie es eine Verfassung der Kolporturen und Verfallsklärung wäre. Die Strafhandlung steht hier der Polizeidirektion zu; es ist also gegen ihr Strafverkenntnis (mit dem Beschlagnahme und Verfallsklärung zusammenhängen) einfach an die Landesregierung zu berufen. Und dort, wie zu erwarten, wird der ungesetzlichen Einmischung der Polizeidirektion in diese Kolportage das Ende schon bereitet werden.

Wieder wärmeres Wetter.

Der amtliche Wetterbericht meldet: Der Westen Oesterreichs hat stärker bewölkttes Wetter, stellenweise ist es sehr trüb. Am Ostrand der Alpen und im Süden ist es mäßig bewölkt. Die Mittagstemperatur hat fast überall wieder 20 Grad erreicht. Voraussage: Wechselnd bewölkt, Temperaturzunahme.

Das Leichenpaar in der Donau.

Wie berichtet, wurden Montag nachmittag ein Mann und eine Frau, die sich eng umschlungen hielten, von zwei Wachleuten zwischen der Floridsdorfer Brücke und der Nordwestbahnbrücke aus der Donau geborgen. Bisher konnte die Identifizierung noch nicht vorgenommen werden. Das Mädchen war etwa 23 bis 28 Jahre alt, 160 bis 165 Zentimeter groß, mit dunkelbraunem Pubis, mit abgefallenen vorderen oberen Schneidezähnen, bekleidet mit anscheinend grauem Cabercoatmantel, rosa Crop-à-Chine-Kleid, auf der Brust mit Seidenmasche, weißem Webeunterkleid, unten mit handgehäkeltem Spitzenbesatz, weißem Hemd mit Spitzenbesatz, ohne Hufe, braunen langen Strümpfen, schwarzweißfarbigen Strumpfbändern, braunen Spangenschuhen mit breitem Gummifuß, auf der linken Schuhsohle einen Fleck, in den Ohren goldene ovale Ringe ohne Stein. Der Mann ist etwa dreißig Jahre alt, mittelgroß, mit guten Zähnen, dunkelbraunem langen Haar, bartlosen Gesicht, bekleidet mit weißem Webehemd mit aufgenähter Billebrust, Größe Nr. 40, weißer langer Bundunterhose mit Zugschnur, langer, grau-gestreifter Oberhohe, defektem Riemen um den Leib, ohne Rock und ohne Schuhe. Die Leichen dürften etwa acht bis zehn Tage im Wasser gelegen sein.

Die Mutter zu verbrennen versucht.

Aus Wels wird uns berichtet: Der 26jährige Hilfsarbeiter Johann Jäger, der bei der Wausfirma Redlich und Berger beim Werbau in Traunleiten beschäftigt ist, soll für seine 68jährige gebrechliche Mutter sorgen. Da er dies nicht tat, wurde er zur Zahlung von Alimerten an seine Mutter gerichtlich verurteilt. Er zahlte wieder nicht und hatte schon Alimentationsrückstände von hundert Schilling, die gepfändet wurden. Als ihm bei der letzten Lohnauszahlung 8 750 abgezogen wurden, geriet er in sinnlose Wut. Er stürzte in die Wohnung seiner Mutter in Wels, in der sich die Mutter und eine Nachbarin befanden, sperrte die Tür zu und begann die Einrichtung zu demolieren. Dann schleuderte er seine Mutter in eine Zimmerede, zerschlug zwei Sessel und den Tisch und schüttete dann unter fortwährenden Todesdrohungen Spiritus auf die Trümmer und zündete ihn an. Die Zimmereinrichtung geriet in Brand und die drei Personen befanden sich in Verbrennungsgefahr. Nachbarn holten die Polizei, die die Tür aufsprengte. Das Feuer konnte von der Freiwilligen Feuerwehr in kurzer Zeit gelöscht werden. Frau Jäger hatte mehrfache Brandwunden und Verletzungen durch Hitze erlitten. Sie wurde in das Krankenhaus gebracht. Johann Jäger wurde verhaftet und dem Kreisgericht eingeliefert.

Ein Kind in heißen Teer gefallen.

Montag abend ist in der Dammstraße in Kaisermühlen beim Gasthaus Fischer die siebenjährige Schülerin Hermine Schwandl, Stadlan, Siedlung Neustrahader, durch eigene Schuld, als sie auf der Straße nach rückwärts ging, in einen mit heißem Teer gefüllten Mübel hineingefallen. Der Mübel stürzte um, so daß das Kind Verbrennungen aller drei Grade an beiden Beinen erlitt und von der Rettungsgesellschaft in das Allgemeine Krankenhaus gebracht werden mußte.

Selbstmordversuch auf einer Vergpartie.

Der 27jährige, derzeit beschäftigungslose Handelsangestellte Rudolf Neuburger aus Wien unternahm am 5. d. einen Ausflüg auf die Kar. Auf dem Rückweg verübte er einen Selbstmordversuch, indem er

Gift nahm. Er wurde von Touristen am Breiner Seebad bewußtlos aufgefunden. Die Rettungskolonnen Müzzuschlag brachte den Lebensmüden in das Spital nach Müzzuschlag. Es besteht Hoffnung, daß Neuburger mit dem Leben davonkommt. Die Ursache des Selbstmordes ist unbekannt.

Von einem Motorrad getötet.

Am 3. d. wurde in der Sinnerlager Hauptstraße, bei der Ueberführung der Donauuferbahn, die 62jährige Rosa Bosh, Kaiserbergsdorferstraße Nr. 282, von einem Motorrad, das der Eifenredner Karl Stiaftny, Quellenstraße Nr. 65, lenkte, niedergestoßen; sie wurde mit einem Schädelgrundbruch in das Rudolfs hospital gebracht. Dort ist sie am 4. d. gestorben. Nach Zeugenaussagen trifft Frau Bosh selbst das Verschulden an dem Unfall, da sie trotz Warnungssignalen in das langsam fahrende Motorrad direkt hineingerannt ist.

*** Unsere Toten. Samstag ist im Dainzer**

Verorgungshaus die Genossin Hermine Ringhoffer im Alter von 47 Jahren gestorben. Mit ihr ist eine tapfere und eifrige Mitarbeiterin der Bezirksorganisation Fünfhaus dahingegangen. Vor dem Kriege war sie im Verein der Heimarbeiterinnen von Rudolfsheim und Fünfhaus, in der politischen Frauenorganisation und in der Genossenschaftsbewegung tätig. Seit fast zehn Jahren infolge Krankheit arbeitsunfähig, war es ihr nicht mehr gegönnt, bei dem Aufstieg der Arbeiterklasse unmittelbar mittätig zu sein. Ihr bis in die letzten Tage reger Geist trieb sie dazu, zahlreiche kleine Aufsätze am Krankenlager zu schreiben. Die Einäscherung findet morgen Donnerstag um 10 Uhr nachmittags statt. Die Urne wird Freitag um 11 Uhr vormittags beigegeben. — Die 8. Sektion der Bezirksorganisation Brigittenau hat durch das Ableben des Genossen Johann Fröhlich, der im Alter von 60 Jahren gestorben ist, einen schweren Verlust erlitten. Er war durch viele Jahre Vertrauensmann der politischen Organisation. Mit ihm scheidet ein hehsehener und aufopferungsvoller Mitarbeiter aus den Reihen unserer Bezirksorganisation. Die Einäscherung findet heute um 11 Uhr vormittags statt. — Der Genosse Just hat durch das Ableben seiner Gattin, Franziska Just, die im Alter von 63 Jahren gestorben ist, einen schweren Verlust erlitten. Sie war schon seit langen Jahren ein eifriges Mitglied der vierten Sektion der Bezirksorganisation Brigittenau. — Die Bezirksorganisation Hernals hat durch das Ableben des Genossen Franz Schreiner einen braven und tüchtigen Vertrauensmann verloren. Das Leichenbegängnis fand am Samstag statt. — Die Aschenurne des Genossen Hirschmann wurde, wie uns aus Kiefing berichtet wird, im Urnenhain im Erlaaer Friedhof beigegeben. Es war der ausdrückliche Wunsch Hirschmanns, an der Stätte seines Wirkens auch begraben zu sein. Wie verehrt Genosse Hirschmann von der Bevölkerung wurde, bewies die Teilnahme an der Beisetzung der Urne, 870 Ordner aus dem Bezirk Kiefing allein waren erschienen, alle proletarischen Vereine waren vertreten. Die Gemeindevertretung von Erlaa hat in Anbetracht des erfolgreichen Wirkens Hirschmanns in Erlaa eine Wandtafel im Urnenhain gewidmet. Nach einem Trauerchoral der Arbeiterkapelle Erlaa sprachen Bobhorczky namens der Lokalorganisation Erlaa, Rüstl für den Bezirk, Gemeindevater Reismann aus Wien als Vertreter Weidlings, wo Hirschmann in einer Siedlung wohnte, und eine Genossin aus Wien in Vertretung des Freidenkerbundes. Die Schutzkapelle Weidling stimmte hierauf das Lied der Arbeit an.

* Achtung, Sänger des Kreises West! Sonntag um 6 Uhr früh treffen aus Salzburg die Arbeiterfänger auf dem Westbahnhof ein. Die Sänger werden ersucht, vollständig mit Fahnen zu erscheinen. Die Kreisleitung.

* Wasserstandsbericht vom 7. d. Billshofen (Donau) 80 (+ 6), Schärding (Don) 208 (+ 58), Engelhartzell (Donau) 222 (+ 84), Linz (Donau) 56 (+ 108), Wels (Traun) — 342 (+ 70), Rauhhausen (Donau) + 200 (+ 114), Steyr (Enns) 136 (+ 10), Stein (Donau) 46 (+ 73), Wien-Reichsbrücke — 15 (+ 37), Wien-Schwebenbrücke = (+ 35). Prognose für morgen: Wien-Reichsbrücke + 70, steigend.

* Klassenlotterie. Bei der Ziehung am 7. August wurden folgende Gewinne erzielt: 50.000 S das Los Nr. 27101; 5000 S das Los Nr. 30706; 3000 S die Lose Nr. 40350 70450 90486; 1000 S die Lose Nr. 11948 48049; 600 S die Lose Nr. 7508 21493 22725 70640 98425; 400 S die Lose Nr. 15 1755 8726 13209 17514 21589 22408 28295 41199 42178 44612 60759 61852 64919 78515 89691 89776 95574 97128 98863; 250 S die Lose Nr. 745 1498 1782 1906 4402 6073 7887 8389 8530 10117 11182 11855 11852 13007 15094 16491 20162 20296 20611 23426 25298 26180 27684 30580 31175 37115 37459 41761 45187 45527 46162 46365 47068 47490 47622 49880 52625 54598 55890 56296 57058 59108 60325 62318 63000 65843 70456 71207 73046 73823 73981 75487 76002 78381 80694 81529 81853 83044 83543 84171 87249 89237 92061 92627 93908 94963 96049 98882; außerdem 900 Treffer zu 128 S.

Daran soll ich schuld sein! Daraus müßte man schließen, daß ich bei der Festsetzung des Verkaufskurses von 455 Schilling für die Graz-Köflacher Aktien mitgewirkt habe. Es ist deshalb notwendig, ausdrücklich festzustellen, daß ich mit der am 30. November 1926 erfolgten Enthebung des Kuratoriums der Zentralbank der deutschen Sparkassen mit der Liquidation nicht das geringste mehr zu tun hatte. Außerdem bin ich auch am 31. Dezember 1926 der Stelle als Vizepräsident der Bankkommission entbunden worden. Sonst würde ich gewiß alle Mittel aufgewendet haben, um den Verkauf der Graz-Köflacher Aktien zu dem Preise von 455 Schilling zu verhindern, der nur einen Bruchteil des wirklichen Wertes darstellt. Es ist vollkommen unerklärlich, wie es zu der Festsetzung eines derart niedrigen Verkaufspreises kommen konnte. Der Hinweis etwa, daß die feinerzeitige exekutive Übernahme der Graz-Köflacher Aktien zu 12 Schilling für gesperrte und 15 Schilling für freie Aktien erfolgt ist, könnte wohl nicht ernst genommen werden. Die Zentralbank hatte die Graz-Köflacher Aktien sehr hoch belehnt. Da es eine juristisch umstrittene Frage ist, ob ein solcher Darlehensgeber ohne weiteres das Stimmrecht von belehnten Aktien in Generalversammlungen nach eigenem Ermessen ausüben darf oder ob dem Verleiher eine Einflußnahme zusteht, wurde der ganz richtige Ausweg gewählt, auf Grund des gekündigten und nicht rückgezahlten Darlehens die als Unterlage vorhandenen Graz-Köflacher Aktien zwangsweise zu versteigern. Das Kuratorium hatte diese Maßnahme schon für Ende November 1926 geplant!

Es war klar, daß sich angesichts der unübersehbaren Lage des Unternehmens an dieser Versteigerung von mehreren Hunderttausend Graz-Köflacher Aktien niemand anders ernstlich beteiligen würde als das Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten namens der Liquidationsmasse der Zentralbank der Deutschen Sparkassen. So ist es auch gekommen. Offenbar, um Gebühren zu ersparen, wurde der Auktionspreis sehr tief gehalten. Bei dem Fehlen erster Mitbieter war dies leicht möglich. Dieser Kurs von 120 Schilling für gesperrte und 150 Schilling für freie Graz-Köflacher Aktien hat also mit dem wirklichen Wert der Graz-Köflacher Aktien nicht das geringste zu tun. Der wahre Wert war ganz anders festzustellen. An einer solchen Gelegenheit hat es auch durchaus nicht gefehlt. Ganz im Gegenteil! Es liegt ja eine vom Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten veranlaßte zweite Goldbilanz vor, aus der die untere Wertgrenze herauszulesen ist. Die erste, noch unter Dr. Witte aufgestellte Goldbilanz wurde als falsch angefochten. Auf Grund von neuen eingehenden Überprüfungen ist eine zweite Goldbilanz errichtet worden. Diese von den Vertretern des Kreditinstituts, Sektionschef Dr. Felix Mayer-Mallenau, Direktor Dr. Emil Berels und Sektionschef Dr. Karl Pollak, gemeinsam mit der Alpine und Bodenkreditanstalt vorgenommene Neubewertung ergibt ein Kapital von rund 8.000.000 Schilling und eine Kapitalrücklage von 6.700.000 Schilling. Also, selbst wenn alle befürchteten Verluste reiflos eintreten und die Kapitals-

England und die Nanjingregierung.

Günstiger Fortschritt der Verhandlungen.

London, 7. August. (Tel.-Komp.) Die Verhandlungen zwischen London und der nationalistischen Regierung in China über die Beilegung der Nanjing Zwischenfälle haben in den letzten Tagen weiterhin erhebliche und für beide Teile zufriedenstellende Fortschritte gemacht. In zuständigen Londoner Kreisen wird die Ansicht geäußert, daß der Abschluß der Verhandlungen unmittelbar bevorsteht. Das Abkommen wird sich im großen und ganzen auf der Grundlage aufbauen, die seinerzeit zur Einigung zwischen den Vereinigten Staaten und der Nanjing Regierung geführt hat. Hieraus geht hervor, daß sowohl die englische wie die nationalistische chinesische Regierung beiderseits erhebliche Zugeständnisse gemacht haben.

Gespannte Lage in China.

Berlin, 7. August. (Tel.-Komp.) Wie die „Vossische Zeitung“ aus Peking meldet, haben der Finanzminister Song und General Jennischang, der Chef des politischen Bureaus in Nanjing, abgedankt. Die Spaltung der Kuomintang ist auf die Eifersucht der militärischen Machthaber zurückzuführen und auf die allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung in Nordchina. Die Lage ist gespannt und die Stimmung sehr pessimistisch.

reierbe vollkommen aufgezehrt wird, bleiben noch 8 Schilling für die Aktie übrig. Die Möglichkeit, daß auch die zweite unter so ungewöhnlichen Verhältnissen aufgestellte Goldbilanz falsch gewesen ist und eine Überschätzung des Unternehmens um die Hälfte ausgewiesen hat, brauche ich wohl nicht zu erörtern. Sollten Sie aber dieser Meinung sein, dann müßten eben die sehr strengen Strafbestimmungen des Goldbilanzengesetzes gegen den Herrn Sektionschef Dr. Mayer-Mallenau und die andern Mitunterfertiger dieser zweiten Goldbilanz eingeleitet werden.

In Wirklichkeit 12 Schilling!

Wäre der Verkauf der 560.000 Stück statt zu 455 Schilling nur zu diesen 8 Schilling erfolgt, so würde dies bereits einen Mehrerlös von zwei Millionen Schilling ergeben haben. Selbst zu diesem Kurse hätte ich meine Zustimmung verweigert! Die zweite Goldbilanz wurde nämlich unter der Annahme der schlechtesten Verhältnisse aufgestellt. Die mit jeder vernünftigen Reorganisation des von Witte vernachlässigten Betriebes selbstverständlich erzielbaren Verbesserungen der Ertragsfähigkeit des Unternehmens konnten dabei in gar keiner Weise berücksichtigt werden. Bei einem Verkauf der Aktien hingegen müßte selbstverständlich die ja ohne weiteres vorhandene Möglichkeit, die Graz-Köflacher Gesellschaft auf Grund einer vernünftigen, sachgemäßen und kaufmännischen Führung ertragsreich zu gestalten, entsprechend in Rechnung gestellt werden. Der Umstand, daß der Börsenkurs nach so kurzer Zeit schon um fast die Hälfte höher ist als die Bewertung in der Goldbilanz, ist der beste Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung. Dabei bringt auch dieser Kurs noch immer nicht den inneren Wert der Aktien voll zum Ausdruck. Ganz unzweifelhaft hätte es gelingen müssen, einen Verkaufspreis von 12 Schilling zu erzielen.

Daß es sich bei diesen 12 Schilling nicht um eine Phantasieannahme handelt, zeigt ja deutlicher als alles andre die gegenwärtige Kursnotiz und überdies die Tatsache, daß die Nationalbank in ihrer Aufstellung des

Status des Witte-Konzerns für die nicht gesperrten Graz-Köflacher Aktien sogar den Kurs von 15 Schilling als Grundlage nahm. Durch den Verkauf zu bloß 455 Schilling sind der Liquidationsmasse der Zentralbank der deutschen Sparkassen zumindest vier Millionen Schilling verlorengegangen. Aber nicht durch meine Schuld, Herr Minister! Meine Taktik war eine durchaus richtige, und ich lehne es sehr entschieden ab, von Ihnen für Verfügungen verantwortlich gemacht zu werden, die nicht ich, sondern Sie selbst getroffen haben.

Kienbocks „Geheimnis“.

Sie haben sich allerdings bemüht, diesen lächerlich niedrigen Verkaufspreis zu begründen. Es geschah dies durch die folgenden, dem Uneingeweihten ganz unverständlichen, recht geheimnisvoll klingenden Sätze Ihrer Rede im Nationalrat vom 26. Jänner 1928:

Wir haben uns außerdem in der Abmachung eine Haftung der Käuferin für einen bestimmten Fall gesichert. Ich bitte mich zu erlauben, darüber des näheren zu sprechen. Es besteht noch eine Situation, die dem Kreditinstitut als Liquidationsführerin drohen könnte, für welchen Fall wir uns gesichert haben. Die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Falles zu erörtern ist nicht notwendig.

Ich halte jedoch diese Erörterung für sehr nützlich. Sie wird zum Verständnis des sonst unverständlich niedrigen Ueberlassungspreises der Graz-Köflacher Aktien an die Alpine Montangesellschaft wesentlich beitragen.

Dr. Witte hat eine ganze Fülle von Schiebungen vorgenommen, deren eingehende Darstellung im Gerichtssaal erfolgen müßte. Fleißig wurde zwischen der Graz-Köflacher, die Dr. Witte auf Grund von überbelebten Aktien souverän beherrschte, und der mit ihm innigst in Verbindung stehenden Firma Kienbock hin- und hergeschoben. Alle diese Dinge schreiben nach dem Staatsanwalt und der Anwendung des Bankhaftungsgesetzes. Dr. Witte, der sich sehr sicher fühlt, hatte die ungläubliche Kühnheit, dem Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten mit einem Prozeß wegen der im Zuge der Liquidation seines notleidenden

Kontos bei der Zentralbank der Deutschen Sparkassen getroffenen Maßnahmen zu drohen. Sine qua non hat die Alpine Montangesellschaft in ihrer Eigenschaft als Betriebsführerin der Graz-Köflacher von jenen unlauterer Machenschaften Kenntnis erhalten, auf die ich bereits im Untersuchungsausschuß des Nationalrates für die Zentralbankaffäre eingehend und deutlich hingewiesen habe. In richtiger Wahrnehmung der ihr anvertrauten Interessen hat die vom Kuratorium eingesezte provisorische Verwaltung der Graz-Köflacher (übrigens gemeinsam mit den Vertretern der Bodenkreditanstalt und des Kreditinstituts) zunächst energische Schritte gegen Dr. Witte unternommen. Da wäre reichliches Material für den Staatsanwalt zu holen gewesen. Und nun kommt die überraschende Wendung. Die Klageerhebung des Kreditors Dr. Witte gegen das Kreditinstitut wurde fürchtbar ernst genommen. Jede andre Bank in der ganzen Welt hätte diese Kühnheit des Herrn Dr. Witte gänzlich unbeachtet gelassen. Nicht so das Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten, bei dem der Bund die Mehrheit der Aktien besitzt und den entscheidenden Einfluß ausübt.

Um diese lächerliche Klageerhebung des Herrn Dr. Witte aus der Welt zu schaffen, sind die Graz-Köflacher Aktien für etwa ein Drittel ihres wirklichen Wertes an die Alpine Montangesellschaft verkauft worden. Dafür hat dann allerdings die Graz-Köflacher (also die Alpine) wieder ihre vollkommen begründeten Forderungen an den Witte-Bojagi-Konzern fallen gelassen. Um welche ernste Angelegenheit es sich dabei handelt, geht am besten aus der zweiten Goldbilanz der Graz-Köflacher hervor, an deren Abfassung das Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten mitgewirkt hat. Ueber die an die beiden Firmen, Bojagi erhobenen Ansprüche besagt dieser Bericht wörtlich:

Unsere Forderung gegen diese Firmen beträgt etwa 7.000.000 Schilling, wovon allerdings ein großer Teil von Herrn Dr. Witte unter dem Titel einer erfolglosen Schenkung bestritten wird. Der größte Teil unserer Forderung im Betrag von etwa 4.200.000 Schilling stammt aus dem ohne Vorwissen des Verwaltungsrates der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft am 11. Juli 1928 erfolgten Verkauf von hunderttausend Stück Aktien der Trifailter Kohlenwerksgesellschaft, deren Gegenwart uns nicht abgeführt worden ist. Diese Aktien waren in Verwahrung bei der Firma Bojagi.

Ein wunderbares Ergebnis.

Zwei gar nicht miteinander vergleichbare Ansprüche sind also gegeneinander ausgeglichen worden! Auf der einen Seite die ganz und gar nicht ernst zu nehmende Klageerhebung des Kreditors Witte, die einfach beiseite zu legen war. Auf der andern Seite die von der Graz-Köflacher Gesellschaft gegen Witte erhobene, wirklich begründete Forderung, deren Entstehung klarzustellen Aufgabe der gerichtlichen Untersuchung ist. Nach meiner festen Überzeugung liegt hier ein wohl berechneter Plan vor. Sollte es etwa Ihrer Beobachtung, Herr Minister, entgangen sein, daß auf diese Weise plötzlich ein General-

Feuilleton.

Sein Debüt.

Von Roger Régis.

(Nachdruck verboten.)

Herr Rogne, der Untersuchungsrichter, beschäftigte sich eifrig mit der Pflüge seiner Kägel, als der Angeklagte hereingeführt wurde: diese Beschäftigung sollte dazu dienen, seine Aufmerksamkeit zu bemänteln. Er war tatsächlich sehr erregt — mehr als jemals während seiner ganzen Karriere. Kein Wunder! Bis hier in einem Provinznest amtierend, hatte Herr Rogne nur Leute zu verhören gehabt, die Hühnerdiebstahl begangen, im bezüchten Zustand etwas Ungehöriges angestellt, sich geprügelt oder die Nachtruhe gestört hatten. Und nun war ihm das Bild in ganz unerhörter Weise günstig gewesen! Einer seiner Vettern war Deputierter geworden und da hatte man sich im Ministerium des vereffenen Herrn Rogne erinnert. Ganz in der Stille, im Handumdrehen war er Untersuchungsrichter in Paris geworden! Nun er das erste Aktensündel in der Hand hielt und den ersten Angeklagten vor sich hinstellen sah, lastete die Bürde seines Richteramtes besonders schwer auf seinen Schultern. Der vor ihm Erschienene, eine Vörsengröße, war ein Mann, der ein luxuriöses Leben geführt und vor dem noch gestern alle ihre Güte tief gezogen hatten.

Herr Rogne ließ endlich seine Nagelstiele fallen, rückte den Klemmer zurecht, strich durch seinen Bart, bildete auf und fragte im schroffen Ton, der ihm im Augenblick zu Gebote stand:

„Sagen Sie sich! Sie sind Herr Celestin Roufflette, 54 Jahre, Bankier, wohnhaft in der Rue de Châteaubrun Nr. 157! Stimmt das? Schön. Ich danke!“

Herr Roufflette erwiderte mit lächelnder Miene, als befände er sich in einem Salon:

„Ich freue mich ungemein, Ihre Bekanntschaft zu machen. Während meiner schon langjährigen Tätigkeit bin ich öfter in Verührung mit manchem Ihrer Herren Kollegen gekommen. Ich wage zu hoffen, daß sich auch unsere Beziehungen auf das angenehmste gestalten werden.“

Herr Rogne brachte diese Unbefangenheit aus dem Konzept.

„Haben Sie noch keinen Anwalt?“ fragte er kurz.

„Nein!“ entgegnete der andre, sein Lächeln beibehaltend. „Ich glaube, das ist überflüssig. Wenn wir uns einige Augenblicke unterhalten haben, werden Sie, dessen bin ich sicher, die Haltlosigkeit der gegen mich erhobenen Vorwürfe einsehen und die Einstellung des Verfahrens verfügen.“

„Gestatten Sie! Ihr Fall liegt schlimm genug. Die Anklage fußt auf Verhöhen gegen das Gesetz über die „Gesellschaften“; Vertrauensbrüche, Freiführungen, betrügerische Handlungen werden Ihnen zur Last gelegt.“

„Was beweist das? Der anständigste Mensch kann angeklagt werden.“

Vor soviel Sicherheit verlor Herr Rogne ein wenig den Kopf. Er brauste auf:

„Schließlich behaupten Sie auch noch, daß Ihre Sozietät zur Gewinnung von Radium am Nordpol ein ernst zu nehmendes Geschäft ist?“

„Behaupte ich natürlich. Es wird sich Ihrer Kenntnis nicht entziehen, daß Radium ein ebenso seltenes wie kostbares Metall ist. Die bekanntesten Fundstätten erschöpfen sich. Ich wollte nach neuen suchen. Ein mir befreundeter Ingenieur hatte Radium im Norden Grönlands entdeckt. Das Unternehmen war so lochend, daß die Subskribenten zur Emission in Massen herbeiströmten.“

„Und das Geld der Dummköpfe — das unterliegt keinem Zweifel — floß in Ihre Tasche!“

„Sie kennen mich sehr schlecht! Die Expedition ist in Vorbereitung. Ich ermangelte nicht, die mir anvertrauten Depots in Schah-Anweisungen anzulegen.“

„Haben Sie vielleicht auch Obligationen der tripolitanischen Eisenbahn gekauft?“

„Nein!“ versetzte der andre im ruhigsten Ton von der Welt. „Diese Eisenbahnvaleure sind stark heruntergegangen. Ihre Waise dauert an.“

Herr Rogne erblühte. Er entsann sich plötzlich, daß die ganze Mühsal seiner Frau in Obligationen dieser Art angelegt war. Einen Augenblick vergah er seine Rolle als Vernehmender und Richter. Er sah nur: sein Ruin stand bevor.

Er wendete sich zu dem Schreiber, der schattenhaft, distret, dasag: „Wollen Sie mir einen Gefallen tun? Ich brauche ein Buch — Sie werden es in der Bibliothek finden — das — den dritten Band der „Vasiliorum“ von Heimback! Wir warten!“

Als der Schreiber sich entfernt hatte, beugte sich Herr Rogne zu dem Bankier und fragte ängstlich:

„Die Papiere der tripolitanischen Bahnen sinken, meinen Sie?“

„Gewiß! Wenn Sie welche haben, verkaufen Sie, solange es noch Zeit ist!“

„Ja. Aber verkaufen ist nicht alles — es muß wiedergekauft werden!“

Herr Roufflette blinzelte verständnisvoll und sagte leise: „Sie möchten, daß ich Ihnen einen Rat gebe?“

„Nun nicht gerade einen Rat — einen leisen Win!“

„Wissen Sie, daß es gar nicht so leicht ist, einen Win dieser Art zu geben?“

„Nun, mein lieber Herr Roufflette! Wir sehen uns jetzt nicht mehr als Angeklagter und Untersuchungsrichter gegenüber. Ich hoffe, wie Sie eben ganz richtig sagten, in ebenso gute Beziehungen zu Ihnen zu treten wie meine Kollegen. Ich zeige mich zuerst etwas schroff. Das verlangt das Metier. Entschuldigen Sie!“

„Auch Sie, lieber Herr, sind mir außerordentlich sympathisch, und es wäre bedauerlich, wenn wir wegen der unbedeutenden Affäre, die mich hierhergeführt, nicht auf eine Basis des Verstehens gelangen würden.“

„Wir werden uns verstehen! Die sichersten Papiere sind?“

„Kein Zweifel, daß ich im guten Glauben gehandelt habe! Einstellung des Verfahrens ist unerlässlich!“

„Ich fange an, es zu glauben. Die sichersten Papiere...?“

„Danke! Nach dieser freundlichen Zusage habe ich nur noch das Recht, mich Ihnen als Freund zu erweisen... Sie wünschen? Ach ja, die Papiere! Nichts einfacher! Ich bitte um eine Schreibgelegenheit!“

„Nehmen Sie auf meinem Stuhle Platz! Da können Sie besser schreiben!“

Herr Roufflette ließ sich nicht zweimal bitten. Er setzte sich in den Stuhl des Untersuchungsrichters, nahm die Feder und notierte mit schönen Schriftzügen:

„Safenanfakt Agadir, 6%; erklaffige Anlage, große Zukunft. In fünf Jahren Verdoppelung des Kapitals. Obligationen des Palmas 5 1/2% — großzügige Bananenexploitation. Kaufkraftsozietät — notiert 297 Franken, rückzahlbar mit 500 Reichsmünzen...“

Der über die Tafel sich beugende Herr Rogne rieb sich inzwischen die Hände.

(Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von H. K.)

Beil. w 101.26

An die

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht
für Strafsachen I

W i e n .

Karl Kraus,
Schriftsteller
Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3,

durch :

[Handwritten signature]
~~Beilage~~
EINGANG AM 23. FEB. 1929
Staatsanwaltschaft in Wien I

1 fach
1 Vollmacht
2 Beilagen.

erstattet Strafanzeige gegen unbekannte Täter.



Dr. V. A. —

Bei dem Arbeitersängerfest, das am 15. August 1928 stattfand, wurden einige Kolporteure, welche das von mir verfasste Schoberlied verbreiteten, verhaftet und hatten im Polizeikommissariate Ausstellungsstrasse das Erlebnis, welches im Schreiben vom 6. August 1928 der Roten Hilfe an mich mitgeteilt ist, das ich in der "Packel" Nr. 795 - 799 vom Anfang Dezember 1928, Seite 30, zum Abdruck gebracht habe. Ich erwartete, dass die Staatsanwaltschaft bereits auf Grund dieser Veröffentlichung die nötigen Schritteneinleiten wird, um die offenbar strafbare Handlung des diensthabenden Beamten auf dem Polizeikommissariate Ausstellungsstrasse zur Verfolgung und Sühne zu bringen. Anscheinend ist jedoch dieser Teil des Heftes von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet worden. In Ergänzung des dortigen Vorbringens gebe ich nun bekannt, dass die beiden Kolporteure, um die es sich handelt, Herr Max B a b a d, Wien II., Blumauergasse Nr. 5/20 und Herr Max B l a t t, Wien VI., Linke Wienzeile 134 sind und dass deren Angaben nunmehr noch genauer in deren Protokollen enthalten sind, welche die Rote Hilfe im Jänner 1929 veröffentlichte, deren Abdruck auf dem Vorlesungsprogramm vom 17. Februar 1929 ich gleichfalls beilege. Im öffentlichen Interesse bringe ich also nunmehr mit dieser Anzeige den Tatbestand zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft und ersuche, die Strafamtshandlung gegen den schuldigen Beamten einzuleiten.

Karl K r a u s.

Sonderausgabe
exp. am 22.2.1929.

I n f o r m a t i o n

aufgenommen mit Herrn Max Blatt, Wien VI. Linke Wienzeile 134 am 2.1.1929.

Ich habe am 5. August 1928 mit Gen. M. Babad das Schoberlied kolportiert. Nach einiger Zeit wurden wir verhaftet. Zuerst führte man uns in die Wachstube Böcklinstrasse und von dort in das Polizeikommissariat Prater. Auf der dortigen Wachstube wurden wir von dem Leiter mit den Worten angeredet: Wir sollten uns schämen ein solches Spottlied über unseren Polizeipräsidenten zu verbreiten, vor dem die ganze Welt den Hut zieht. Er sagte, wenn wir dies in Rumänien, Bulgarien, Ungarn täten, wären wir schon längst am Galgen. Wir sollten so etwas in Russland oder Palästina versuchen. Er sagte auch, dass es uns am 15. Juli wahrscheinlich zu gut gegangen sei. Die weiteren Worte die Babad angibt: "Wir hätten Euch alle ausrotten sollen, dann hätten wir endlich einmal von Euch Ruhe. Wenn es aber noch einmal zu einem 15. Juli kommen sollte, dann werden wir es schon anders machen" habe ich nicht gehört. Wenigstens kann ich mich nicht erinnern, sie gehört zu haben. Dagegen habe ich gehört, dass Babad mit dem Leiter der Wachstube eine Auseinandersetzung wegen Kraus und Schober hatte, auch dass der Leiter der Wachstube Mine machte ihm eine Ohrfeige zu geben. Er hatte die Hand schon erhoben.

Ich ging dann auch zum Festplatz zurück und habe anderen Kolporteurs beim Kolportieren geholfen. Davon, dass ein Funktionär die Kolporteurs aufforderte die Kolportage einzustellen, ist mir nur durch Hugo Rosenbaum bekannt. Ich selbst habe nichts gesehen.



Klaus-Landerausgabe

147953

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

51/2506

Karl

~~Klaus~~

~~Sonderausgabe~~



Klaus-Sonderausgabe

Band II Nr. 104 17.28

51/2506

K a r l K r a u s - S o n d e r a u s g a b e .

Gelegentlich des Arbeitersängerfestes wurde eine Sonderausgabe des in "Die Unüberwindlichen" vorkommenden "Schöberlied" von Kolporteurs der Roten Hilfe an verschiedenen Stellen der Stadt, insbesondere im Prater verkauft. Eine Anzahl von Kolporteurs wurde von Sicherheitsorganen wegen unbefugten Verkaufes angehalten und die Exemplare beschlagnahmt (cca 1200 Stück) und für verfallen erklärt. Dr. Samek stellte im Namen von Karl Kraus und folgender von der Polizei beanstandeter und zu S 5.--Strafe oder 12 Stunden Arrest verurteilter Kolporteurs : Robert Schützensdorf, Babad Max, Max Blatt, Hugo Rosenberg, Karl Kaiser, den Antrag auf Rückstellung der beschlagnahmten Exemplare, da die Beschlagnahme zu Unrecht vorgenommen worden ist. Die Sonderausgabe No 1 der 'Fackel' ist als eine Sondernummer der Zeitschrift 'Die Fackel' anzusehen, eine periodisch erscheinende Zeitschrift, die für die Straßenkolportage freigegeben ist. Die Polizeidirektion antwortete hierauf, daß gegen die Kolporteurs wegen Uebertretung des § 9/1 des Pressegesetzes das Strafverfahren eingeleitet ~~xxxx~~ und die Exemplare beschlagnahmt wurden. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hob dieses Urteil auf und verfügte die Rückerstattung der beschlagnahmten Exemplare. Dr. Samek forderte von der Polizeidirektion die Schadensgutmachung für 1210 nicht verkaufte Exemplare in der Höhe von S 121.-- und die Bezahlung der den Beteiligten aus der Angelegenheit entstandenen Rechtsanwaltskosten in der Höhe von S 250.-- Diese Forderung wurde in 3 Instanzen abgewiesen.



RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

Maus

Karl

Sonderausgabe

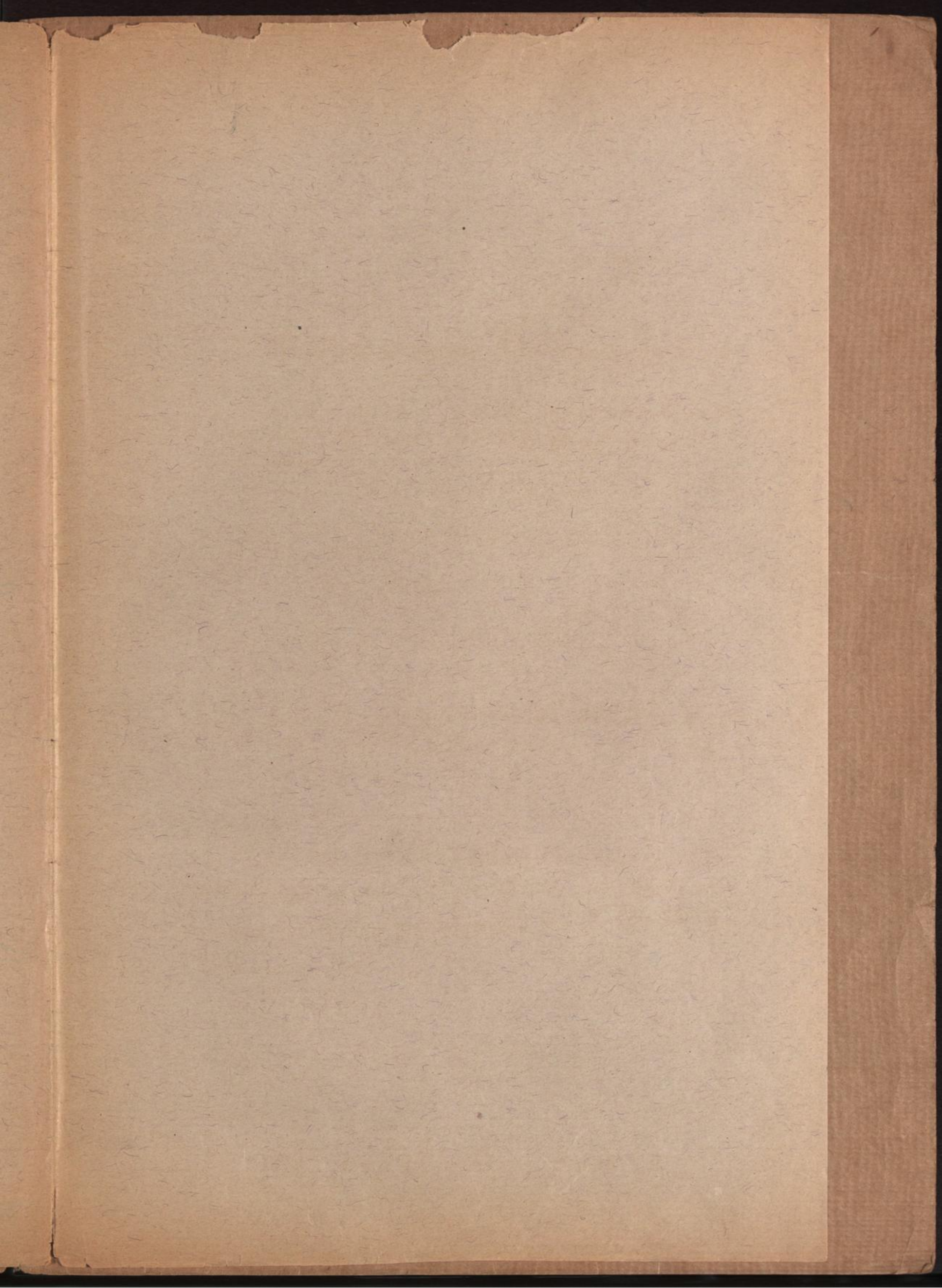
Babad

Max

RECHTSANWALTSKAMMER

DR. OSKAR BÄCKER

ANW. I. SCHOTTENHOF 11. 11.



RECHTSANWALTSGESAMTHEIT
Dr. OSKAR SAMETZ
WIEN, I. SCHOTTENRING 11/11

K
Maus

Karl

Sonderausgabe

Rosenberg

Hugo

Maus-Sonderausgabe - Rosenberg

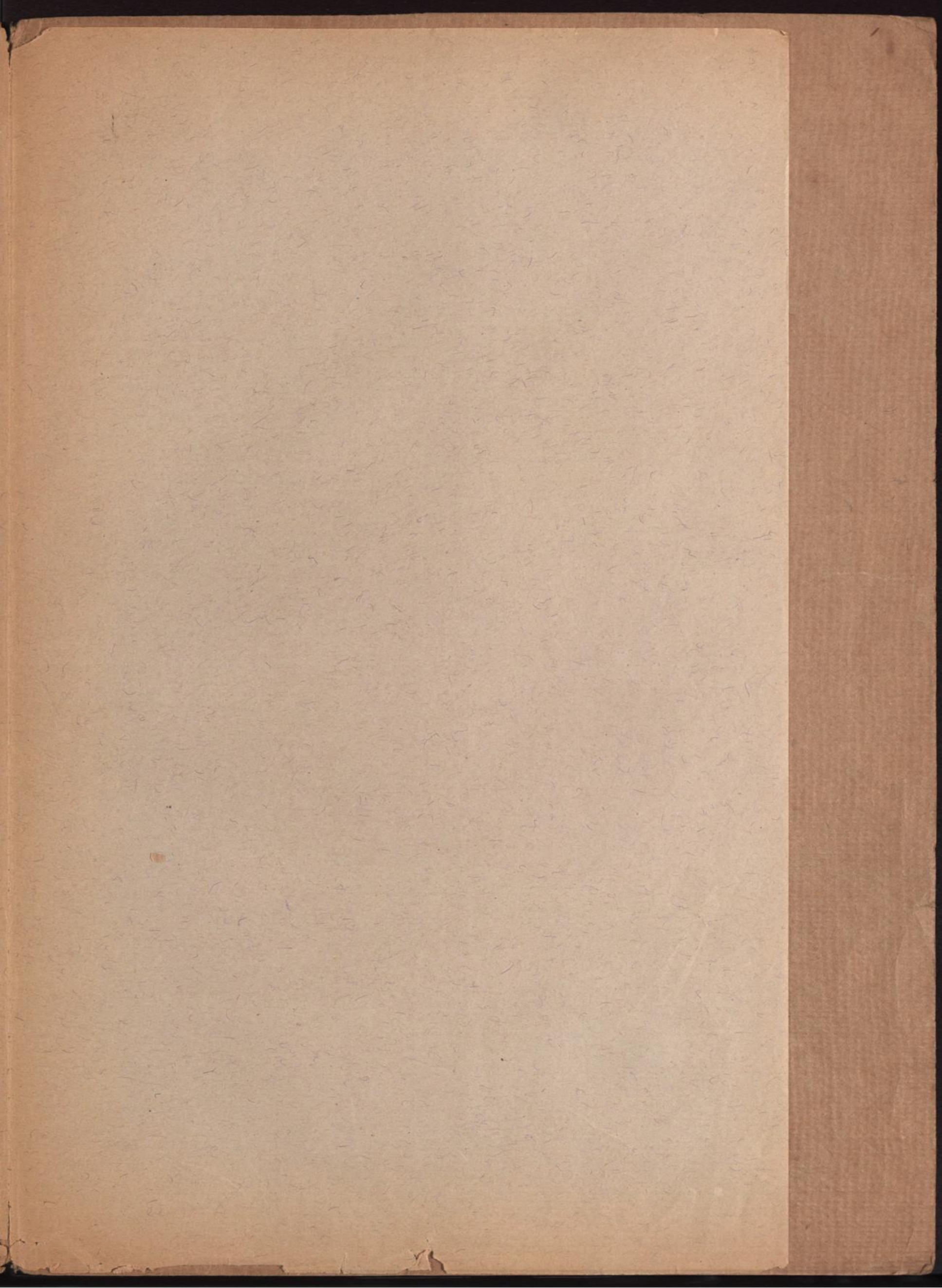
20/8.28

RECHTSANWALTSKAMMER

DR. OSKAR BAL

DR. J. SCHNOTTNER





RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

Klaus

Karl

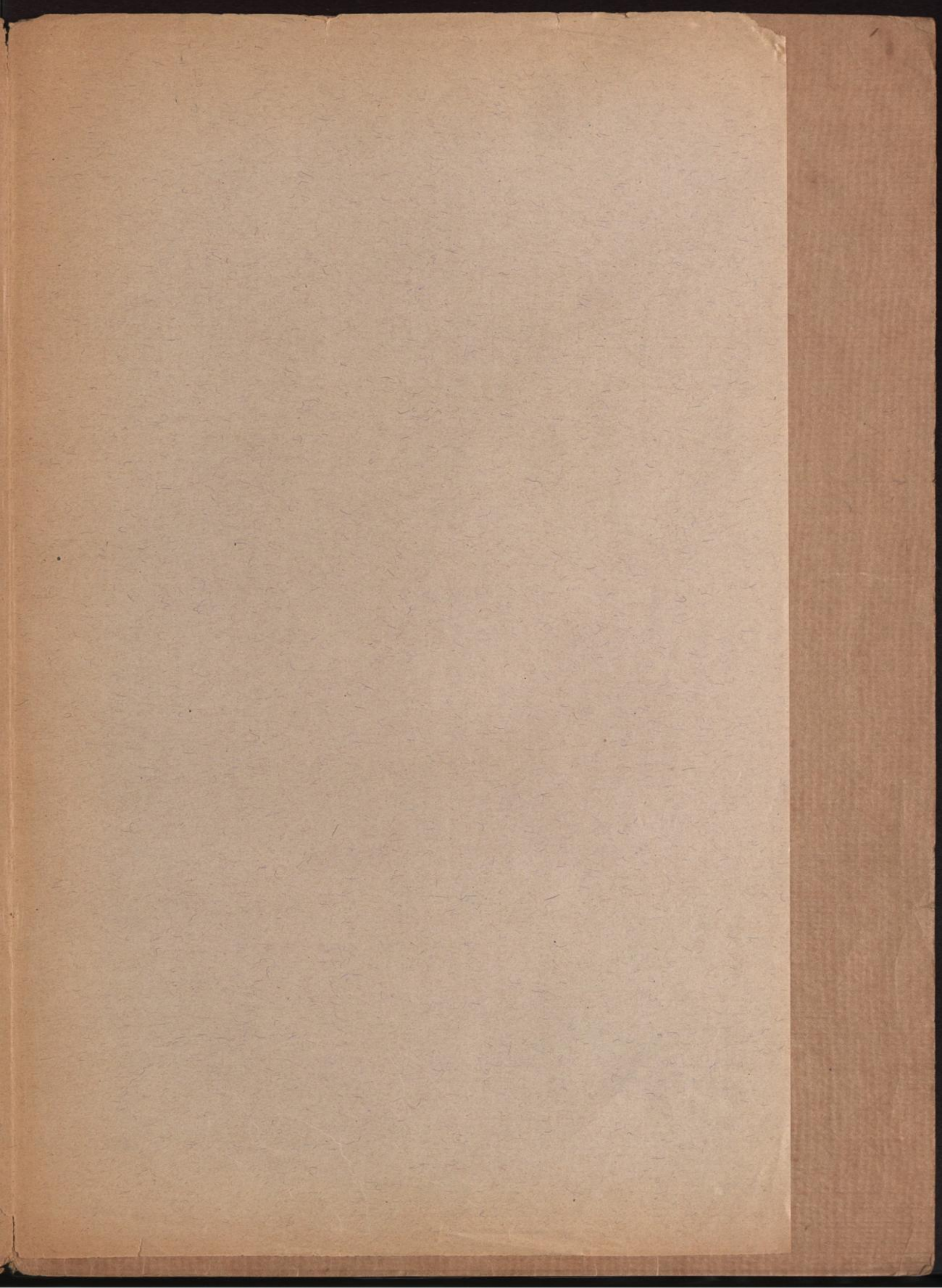
Sonderausgabe

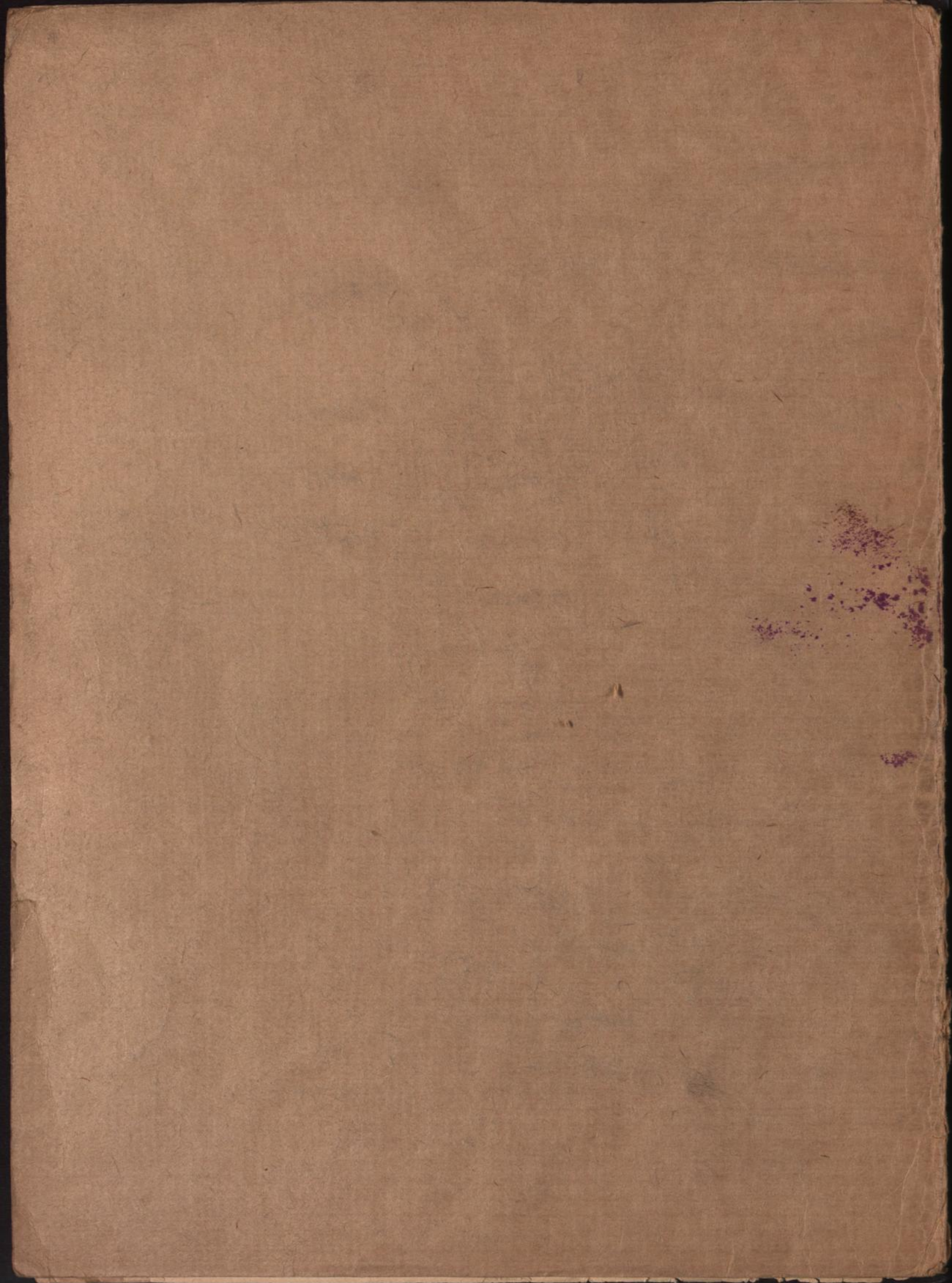
Blatt

Max

RECHTSANWALTSKAMMER
OSKAR BÄLTER
IN SCHOTTENBACH 1







e 147953

RECHTSANWALTSKANZLEI

KARL SÄWEK

WENNSCHOTTENRIEM 14

Kraus

Karl

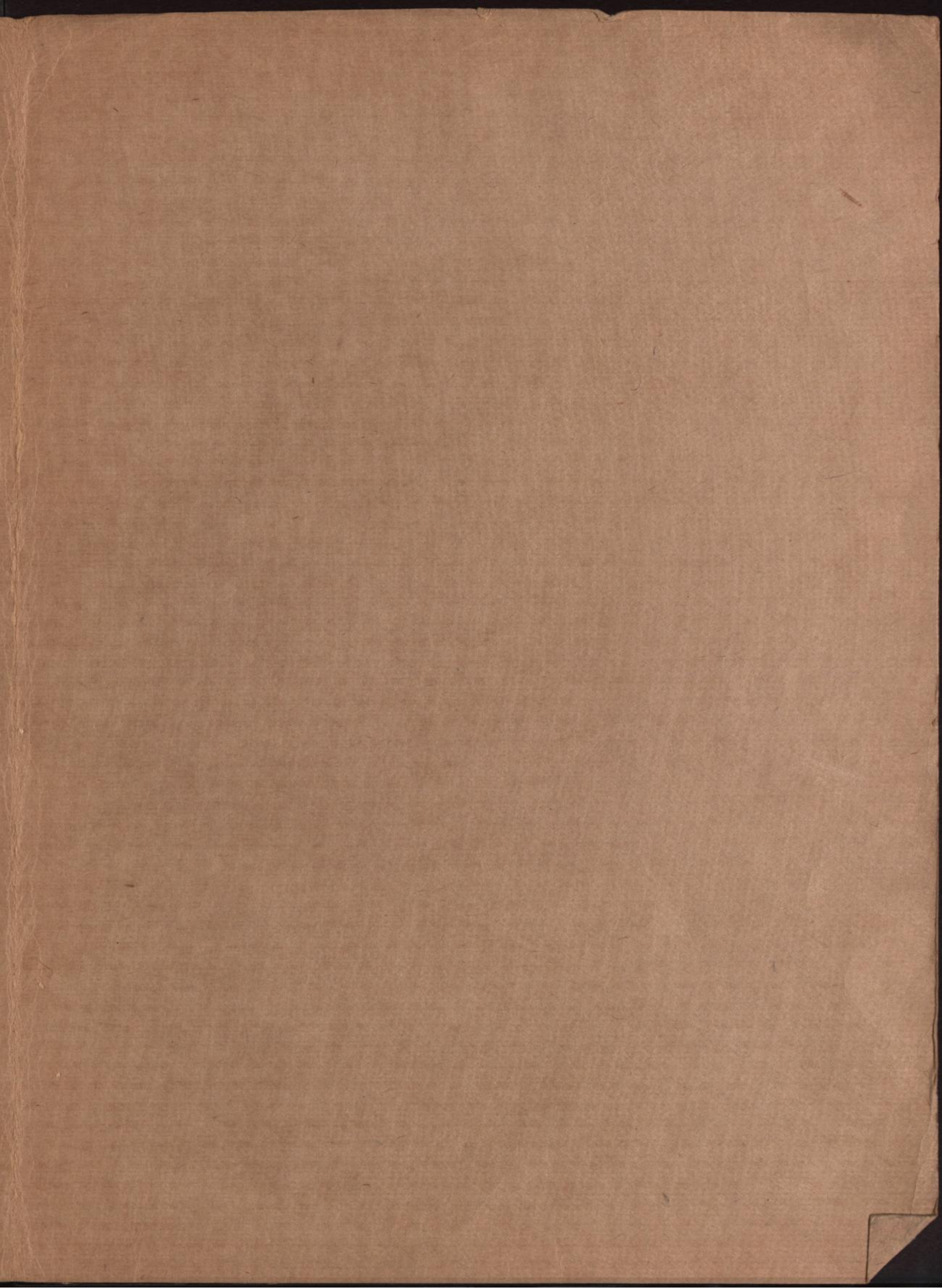
Sonderausgabe

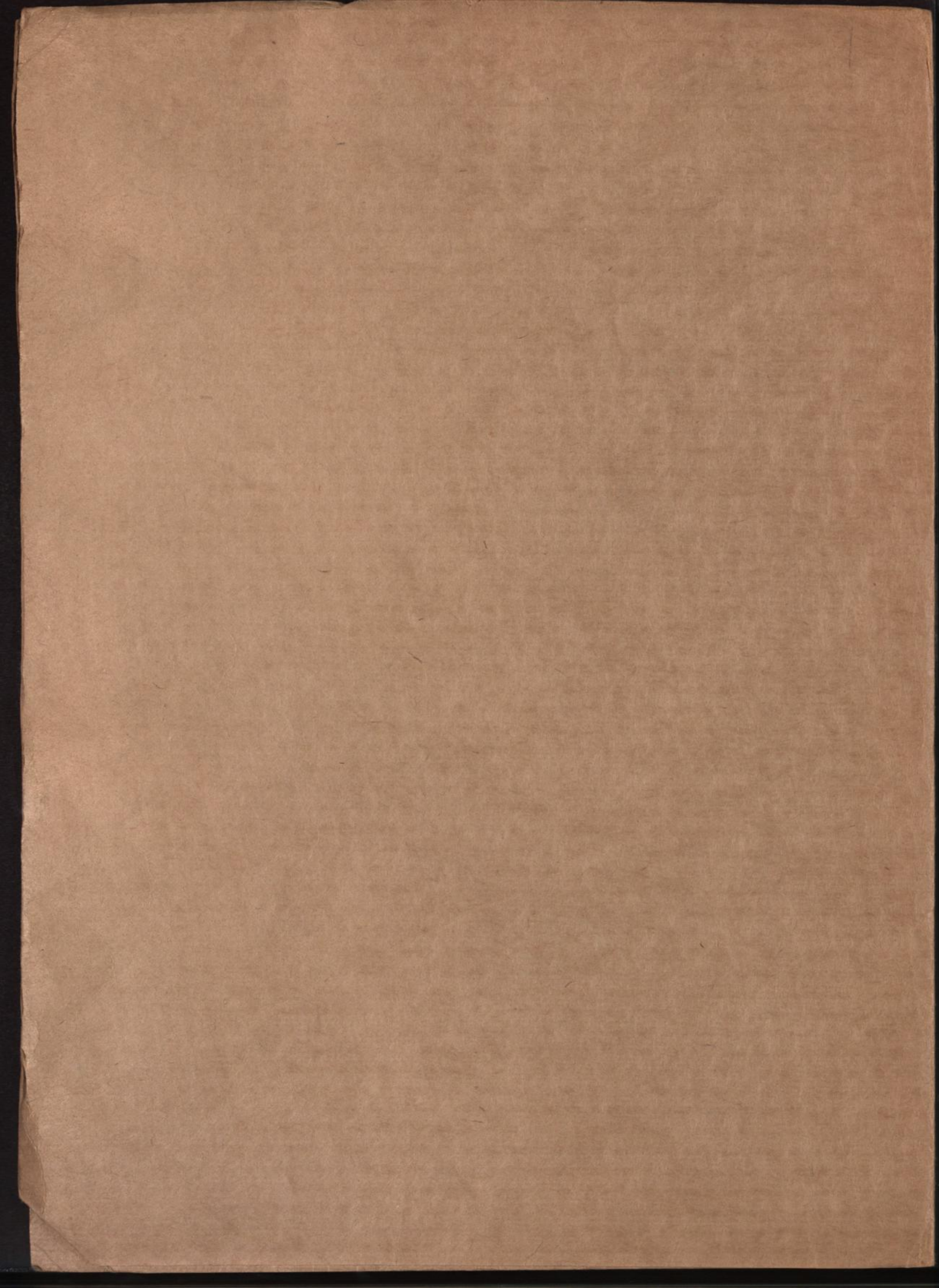
Kaiser

Karl

Kraus-Sonderausgabe - Kaiser

178-28





RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

147953

K
Kraus

Karl

Sonderausgabe

S
Schützenhofer

Robert

K 207 2 H Markauksky

Leide nächster Werk. die Erkenntnisse werden erhoben

